

Inhalt

Aufsätze

- Müssen Geschädigte Instandsetzungskosten vorfinanzieren, um die Mietwagendauer zu verkürzen?
Rechtsanwalt Dr. Wolf-Henning Hammer, Kanzlei Voigt, Dortmund Seite 22
- Verweisung auf Mietwagenangebote / Sonderkonditionen
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn Seite 25

Rechtsprechung

1. (Begrenzte) Anforderungen an Warnpflicht wegen langer Mietdauer
Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 14.03.2019, Az. 15 U 109/18
(Vorinstanz Landgericht Bonn, Urteil vom 01.06.2018, Az. 2 O 331/17) Seite 26
2. Direktvermittlungsversuche zu unkonkret
Landgericht Bonn, Urteil vom 06.03.2020, Az. 1 O 297/19 Seite 29
3. Schätzung mittels Schwacke, wenn Ersatzangebot unkonkret
Amtsgericht Köln, Urteil vom 17.12.2019, Az. 268 C 153/19 Seite 32
4. Kein Verstoß gegen § 254 BGB bei allgemeinem Hinweis auf Angebote von Kooperationspartner
Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 11.05.2020, Az. 4 C 207/19 (XI) Seite 38

Kurz und praktisch

 Seite 40

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*
Reinhard Ott, *Deining*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Müssen Geschädigte Instandsetzungskosten vorfinanzieren, um die Mietwagendauer zu verkürzen?

Zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 16.10.2018 – 1 U 162/17

Zum Sachverhalt

Ausgangspunkt der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 16.10.2018 – 1 U 162/17 war ein Unfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers im Heckbereich beschädigt worden war. Die Instandspflicht des gegnerischen Versicherers stand dem Grunde nach fest. Strittig war, ob der Geschädigte die Instandsetzung vorfinanzieren musste, um die Mietwagenkosten niedrig zu halten.

Welche Grundsätze gelten?

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist ein Schädiger verpflichtet, den Zustand wiederherzustellen, wie er bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei Verkehrsunfällen muss der Versicherer des Schädigers daher z.B. sowohl die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung als auch Nutzungsausfall oder Mietwagenkosten erstatten.¹ Zur Prüfung von Grund und Umfang der Ersatzpflicht steht dem Versicherer eine angemessene Frist zu,² deren Länge maßgeblich durch die Umstände des Einzelfalls bestimmt wird. Die Leistung selbst ist aber sofort fällig³ und anfallende Mietwagenkosten sind für die gesamte erforderliche Ausfallzeit zu erstatten, einschließlich des für die Schadensfeststellung benötigten Zeitraums.⁴ Um den Schaden gering zu halten, hat der Versicherer die Prüfung zu beschleunigen und der Geschädigte hat die Abwicklung zügig zu betreiben.⁵

Wann muss der Instandsetzungsauftrag erteilt werden?

Für den Geschädigten bedeutet dies insbesondere, dass er die Schadensbehebung in angemessener Frist durchzuführen hat.⁶ Nicht gefordert ist, dass er sich in seiner Lebensführung beschränkt, Folgeschäden vermeidet⁷ oder z.B. die Anmietzeit des Ersatzfahrzeugs verkürzt.⁸ Mit der Erteilung des Reparaturauftrags kann er, schon in Hinblick auf die 130% Grenze, zunächst bis zum Vorliegen des Schadengutachtens zuzüglich einer bis zu drei Tage andauernden Überlegungszeit und dann im Regelfall bis zur Reparaturfreigabe durch den Versicherer warten. Auf eigenes Risiko muss er die Reparatur nicht

in Auftrag geben.⁹ Dasselbe gilt, wenn er nicht in der Lage ist, die Reparaturkosten zu begleichen.¹⁰

Verzögerungen in der Abwicklung gehen zu Lasten des Versicherers

Unnötig verzögern darf der Geschädigte den Beginn der Reparatur nicht. Es kann ihm jedoch nicht zum Nachteil gereichen, wenn der Versicherer ein Abwarten fordert.

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass ein Geschädigter nicht dazu verpflichtet ist, dem Versicherer eine Nachbesichtigung zu ermöglichen. Die Frage, ob der Geschädigte zuwarten darf, wenn der Versicherer die Nachbesichtigung ausdrücklich fordert, hat es allerdings offengelassen.

Vom Grundsatz her ist dies aber auch unproblematisch. Denn abgesehen davon, dass einem Geschädigten ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung ohnehin nur im Einzelfall, unter engen Voraussetzungen und ausnahmsweise als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann¹¹, wäre es geradezu absurd und als venire contra factum proprium¹² zu werten, wenn ein Versicherer den Geschädigten zunächst zum Abwarten auffordert, ihm später aber eben gerade dies vorhält.

Versicherer haben ohnehin die Mietwagenkosten zu erstatten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.¹³ Daraus folgt, dass die Mietwagenkosten auch für die Zeit zu erstatten sind, während derer ein Versicherer die Erteilung des Reparaturauftrags z.B. aufgrund eines Nachbesichtigungsverlangens oder infolge zögerlicher Abwicklung verhindert.¹⁴ Wenn sich der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung vergrößert, hat der Versicherer daher auch dafür einzustehen.¹⁵ Aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB lässt sich nämlich keine generelle, von den Umständen des Einzelfalls losgelöste Obliegenheit des Geschädigten dahingehend ableiten, die Wiederherstellung im Kosteninteresse des Schädigers möglichst zeitnah nach dem schädigenden Ereignis vorzunehmen. Zudem hat der BGH erst kürzlich erneut bestätigt, dass der Schädiger die Schadensbeseitigung zu finanzieren hat.¹⁶

Die für den Nutzungsausfall geltenden Grundsätze¹⁷ gelten identisch auch für die Inanspruchnahme eines Mietwagens. So, wie die Nutzungsausfallentschädigung selbst dann erstattungspflichtig ist, wenn sie den Wert des beschädigten Fahrzeugs übersteigt¹⁸ – ganz markant formuliert der BGH hier: „Dafür, dass die Höhe der Ausfallentschädigung letztlich den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteigt, ist im vorliegenden Fall nicht der Geschädigte, sondern allein der Schädiger verantwortlich, denn dieser hätte es in der Hand gehabt, den Kläger durch eine schnellere Ersatzleistung oder aber durch Zahlung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.“¹⁹ – muss dies auch wegen identischer Anspruchsvoraussetzung für die Kosten eines Mietwagens gelten.

Pauschale Forderungen, dass Geschädigte die Kosten der Schadensbehebung aus eigenen Mitteln vorstrecken oder Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zum Fremdkredit prüfen müssen, sind folglich nicht haltbar. Dasselbe gilt für die Auffassung, dass so lange kein Mietwagen in Anspruch genommen werden dürfe, bis die Haftungserklärung des Versicherers vorliegt.²⁰ Es wäre mit den Grundsätzen des Schadensersatzrechts schlichtweg unvereinbar, wenn Geschädigte für Nachteile eintreten müssten, die ihre Ursache in der Sphäre des eintrittspflichtigen Versicherers haben. Im Hinblick auf die Pflicht des Schädigers, den Schaden vorzufinanzieren, formuliert der BGH: „Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall

- 1) BGH, Urteil vom 26.04.2016 – VI ZR 563/15; 27.03.2012 – VI ZR 40/10; LG Köln, Urteil vom 13.08.2019 – 11 S 250/18
- 2) OLG Frankfurt, Beschluss vom 06.02.2018 – 22 W 2/18
- 3) OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2019 – 1 U 139/18, m.w.N.
- 4) Z.B. BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11
- 5) OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.05.2016 – 1 U 127/15; BGH, Urteil vom 14.04.2010 – VIII ZR 145/09; Z.B. OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.02.2007 – 4 U 470/06
- 6) BGH, Urteil vom 14.04.2010 – VIII ZR 145/09
- 7) LG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2014 – 13 S 189/13; BGH, Urteil vom 16. 11.2005 – IV ZR 120/04.
- 8) OLG Celle, Urteil vom 15.05.2018 – 14 U 179/17 m.w.N.
- 9) Z.B. AG Pforzheim, Urteil vom 08.10.2009 – 2 C 92/09; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.10.2009 – 1 U 192/08
- 10) OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.05.2019 – 1 U 115/18
- 11) Vgl. BGH, Urteil vom 14.04.2010 – VII ZR 145/09; OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.02.2007 – 4 U 470/06-153
- 12) Lat. Zuwiderhandlung gegen das eigene Verhalten
- 13) BGH, Urteil vom 12.02.2019 – VI ZR 141/18; z.B. LG Duisburg, Urteil vom 23.02.2012 – 5 S 74/11
- 14) Vgl. BGH, Urteil vom 26.05.1988 – III ZR 42/87
- 15) OLG Köln, Urteil vom 14.03.2019 – 15 U 109/18; LG Limburg, Urteil vom 14.02.1997 – 4 O 252/95 zur Nutzungsausfallentschädigung
- 16) BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19
- 17) AG Staufen, Urteil vom 23.07.2019 – 2 C 396/18; s.a. OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007 – I-1 U 151/06
- 18) OLG Koblenz, Urteil vom 27.06.2016 – 12 U 1090/15
- 19) BGH, Urteil vom 25.01.2005 – VI ZR 112/04
- 20) LG Schwerin, Urteil vom 30.08.1996 – 6 S 157/95

ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann.²¹

Hinzu kommt also, dass § 254 BGB eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist und für Schädiger und Geschädigte gleichermaßen gilt. Bei der Abwägung ob und welche schadensmindernden Maßnahmen einem Geschädigten zugemutet werden können, müssen daher alle Umstände des Einzelfalles einbezogen werden.²² Maßnahmen, die über das hinausgehen, was „ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach Lage der Dinge tun würde, um Schaden von sich abzuwenden oder zu mindern“, können nicht erwartet werden.²³ Dies gilt insbesondere für überobligatorische oder selbstschädigende und den Schaden vertiefende Handlungen.

Nach hiesiger Auffassung handelt ein Versicherer daher treuwidrig, wenn er die Ursachen einer längeren Reparaturdauer und der damit verbundenen Dauer der Inanspruchnahme eines Mietwagens durch seine Passivität selber setzt, die daraus resultierenden Folgen aber dem Geschädigten anlasten will. Besonders verwerflich ist dies, wenn der Versicherer die mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschädigten kennt, wider besseres Wissen aber weder einen Vorschuss leistet noch die Abwicklung ansonsten beschleunigt.²⁴ Schließlich hat er es in der Hand, durch die Zahlung eines auskömmlichen Vorschusses, sowohl den Reparaturbeginn als auch die damit verbundene Dauer der Inanspruchnahme eines Mietwagens maßgeblich zu beeinflussen.²⁵ Dass Geschädigte nicht für Verzögerungen einzustehen haben, die dem Bereich des Werkstatttrisikos zuzurechnen sind²⁶, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Geschädigte sind nicht offenbarungspflichtig

Es ist das normale Risiko eines Versicherers auf Geschädigte zu treffen, die die Schadensbehebung nicht selber vorfinanzieren können.²⁷ Derartiges ist auf den ersten Blick auch nicht erkennbar. Vom Grundsatz her sind Geschädigte auch nicht dazu verpflichtet, dem Versicherer zu offenbaren, wenn sie eine Reparatur weder aus eigenen Mitteln vorfinanzieren können oder kreditwürdig sind.²⁸ Dennoch ist es im Regelfall sinnvoll, diesen Hinweis zu geben.

Was ist einem Geschädigten zumutbar?

Von einem Geschädigten können nur solche Maßnahmen erwartet und verlangt werden, die unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben auch zumutbar sind.²⁹ Zur Vorfinanzierung der Schadenskosten können sie – wenn überhaupt – nur unter besonderen Umständen gehalten sein.³⁰ Dies darf sie aber weder dazu zwingen, ihre gewohnte Lebensführung einzuschränken,³¹ noch dürfen sie durch die Rückzahlung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet werden.³² Behauptungen, wonach „aus einer relativ geringfügigen Höhe der anfallenden Mietwagenkosten auf die Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Geschädigten zu schließen“ sein soll,³³ sind unhaltbar. Sie sind weder mit dem Prinzip der sofortigen Fälligkeit des Schadensersatzes (siehe § 271 Abs. 1 BGB) vereinbar, noch werden sie der Individualität des jeweiligen Schadensgeschehens gerecht. So ist es z.B. für Studenten³⁴ oder Geringverdiener problematisch, selbst geringe Beträge vorzufinanzieren³⁵ oder Darlehen zu marktüblichen Konditionen zu erhalten.

Die Inanspruchnahme überteuerter Kredite durch Geringverdiener oder die Vorfinanzierung mit dem „Notgroschen“ sind unzumutbar. Schließlich kann aus den Wechselfällen des Lebens leicht unerwarteter Bedarf erwachsen, für den das laufende Einkommen nicht mehr ausreicht.³⁶ Urteile wie das des LG Halle,³⁷ das einen Rentner dazu verpflichtet sah, über 10% seiner Ersparnisse aufzuwenden, die er zur Sicherstellung der eigenen Beerdigung angelegt hatte, verkennen die soziale Realität und gehen an der Sache vorbei.

Schon in Hinblick auf diese Aspekte sollte es einleuchten, dass Geschädigte zwar berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet sein können, den Schaden aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder ein Darlehen zu Gunsten des gegnerischen Versicherers aufzunehmen.³⁸

Kreditfragen belasten den Score-Wert

Gegen eine Pflicht zur Vorfinanzierung durch den Geschädigten spricht zudem, dass bereits die Darlehensanfrage als solche negative Folgen für den

Geschädigten nach sich ziehen kann. Wer von einem Geschädigten fordert, dass er bei anderen Banken nachfragt, nachdem bereits die Hausbank einen Kredit z.B. wegen hoher anderweitiger Belastung abgelehnt hat,³⁹ übersieht, dass diese anderen Banken sich – legitimer Weise – bei der Schufa erkundigen werden. Häufige Anfragen sind aber wiederum ein Indiz für häufige Ablehnungen und damit auch für mangelnde Kreditwürdigkeit. Versicherer die die geschilderte Vorgehensweise fordern, treiben damit nicht nur der Score-Wert in eine Abwärtsspirale, sondern auch den Geschädigten in höhere Zinsen. Dies lässt sich zwar durch eine reine Konditionsanfrage vermeiden. Der Unterschied zwischen einer Kreditanfrage und einer Konditionsabfrage dürfte dem durchschnittlichen Geschädigten aber nur im Ausnahmefall geläufig sein.

Die Ansicht, dass von einem Geschädigten, der über ein Kontokorrentkonto verfügt, die Inanspruchnahme eines ihm hierdurch möglichen Kredits oder eines seinem Gehaltskonto eingeräumten Dispositionskredits erwartet werden kann,⁴⁰ überzeugt angesichts der damit verbundenen Gefahren nicht. Auch Dispositionskredite beeinträchtigen den finanziellen Spielraum, und wenn der Dispo infolge unerwarteter Aufwendungen zu einem teuren Überziehungskredit wird, drohen weitere Konsequenzen; eine „schlechte SCHUFA“ abgeschlossen.

Der Einsatz von Kreditkarten ist mit einem hohen Risiko verbunden

Der Einsatz von Kreditkarten kann „angesichts der heutigen wirtschaftlichen Gepflogenheiten“⁴¹ zwar nicht absolut ausgeschlossen werden. So leicht wie das Geld zu erhalten ist, so schnell kann es sich aber auch zu einem unkalkulierbaren Risiko entwickeln. Dies gilt insbesondere, wenn die Reparatur sich verteuert oder die Anmietung länger dauert als vorgesehen, z.B. weil die Bearbeitung beim Versicherer nur zögerlich erfolgt. Wenn dies passiert, steigen nicht nur die Schulden des Geschädigten, sondern auch das Risiko, dass der Versicherer die Notwendigkeit der Anmietdauer und seine Verpflichtung zur Ersatzleistung in Frage stellt und die Kosten nur zum Teil bezahlt. Wenn der Einzug dann mangels Deckung abgelehnt wird und die Kartengesellschaft eine Meldung an die SCHUFA abgibt, kann aus einem unverschuldeten Unfall schnell eine Gefährdung der eigenen Kreditwürdigkeit werden.

21) BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19

22) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007 – 1 U 52/07

23) BGH, Urteil vom 25.01.2018 – VII ZR 75/15, m.w.N.

24) Vgl. KG Berlin, Urteil vom 20.01.2020 – 25 U 156/18, m.w.N.

25) BGH, Urteil vom 25.01.2005 – VI ZR 112/04; Vgl. OLG Köln, Urteil vom 14.03.2019 – 15 U 109/18

26) Z.B. LG Köln, Urteil vom 13.08.2019 – 11 S 250/18; LG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2018 – 23 O 35/17

27) Vgl. AG Staufen, Urteil vom 23.07.2019 – 2 C 396/18; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.07.2015 – 1 W 17/15, Urteil vom 22.01.2007 – 1 U 151/06

28) LG Düsseldorf, Urteil vom 21.09.2018 – 16 O 277/16

29) OLG Köln, Urteil vom 05.07.2018 – 15 U 137/17

30) BGH, Urteil vom 26.05.1988 – III ZR 42/87

31) BGH, Urteil vom 06.03.2007 – VI ZR 36/06

32) BGH, Urteil vom 18.02.2002 – II ZR 355/00, Urteil vom 16.11.2005 – IV ZR 120/04

33) BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09

34) LG Darmstadt, Urteil vom 05.09.2018 – 4 O 36/17

35) Vgl. LG Hagen, Urteil vom 27.10.2006 – 1 S 15/05; AG Dortmund, Urteil vom 24.10.2006 – 123 C 8123/06; OLG Nürnberg, Urteil vom 28.09.2006 – 2 U 119/06

36) Vgl. z.B. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 07.08.2013 – XII ZB 269/12

37) LG Halle, Urteil vom 17.09.2009 – 1 S 32/09

38) BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19, Urteil vom 06.03.2007 – VI ZR 36/06; Urteil vom 18.02.2002 – II ZR 355/00; Urteil vom 16.11.2005 – IV ZR 120/04

39) LG Koblenz, Urteil vom 19.11.2007 – 5 O 351/07

40) AG Staufen, Urteil vom 23. Juli 2019 – 2 C 396/18

41) Z.B. BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11, Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04

Kreditaufnahme sowie der Einsatz der Kreditkarte schaden dem Geschädigten

Angesichts der aktuellen Situation darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Vorfinanzierung zugunsten des gegnerischen Versicherers auch die eigene Existenz gefährden kann. Die Situation, dass z.B. das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht, um die laufenden Kosten zu decken oder der Arbeitsplatz gar ganz wegfällt, sind nur zwei Beispiele, die sich aktuell nicht von der Hand weisen lassen.

Die Kosten der Inanspruchnahme von Fremdmitteln zählen zwar zu den Herstellungskosten gem. § 249 S. 2 BGB und sind dementsprechend zu erstatten.⁴² Für die Folgekosten, die aus einem abgelehnten Einzug mangels Deckung entstehen, gilt dies jedoch nicht. Angesichts der oben genannten Aspekte sowie der Regulierungspraxis mancher Versicherer, ist selbst im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht nicht nachvollziehbar, dass Geschädigte die Schadenbeseitigung durch einen Kredit vorfinanzieren und den eigenen Schaden dadurch zusätzlich vertiefen sollen.

Wer sich verschuldet, um die Schadenskosten für den gegnerischen Versicherer vorzufinanzieren, gefährdet damit nicht nur den nächsten Urlaub, sondern ggf. auch den Ratenkauf der überraschend dringend benötigten Waschmaschine. Der Versicherer wird in einer solchen Situation kaum helfen, z.B. indem er dafür anfallende, ggf. höhere Finanzierungskosten übernimmt oder für eine „gute SCHUFA“ sorgt.

Geschädigte müssen ihre Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch nehmen

Die Ansicht, Geschädigte hätten ihre Vollkaskoversicherung einzusetzen und daraus möglicherweise resultierende Folgenachteile in Kauf zu nehmen,⁴³ überzeugt nicht. Dem OLG Naumburg ist – auch mit Blick auf die Systematik des Schadensersatzrechts – zuzustimmen, dass eine derartige Pflicht für Geschädigte weder per se noch sonst besteht.⁴⁴ Wer eine Kaskoversicherung auf eigene Rechnung abschließt, tut dies, um sich vor selbstverursachten Schäden zu schützen, bei denen von anderen kein Ersatz zu erwarten ist. Ein Wille zur Entlastung des Schädigers, wie es die Zwischenfinanzierung wäre, ist damit nicht verbunden.⁴⁵ Abgesehen davon läuft ein Geschädigter Gefahr, am Ende nicht nur mit zusätzlichem Ärger, sondern auch mit einer erhöhten Prämie belastet zu sein, wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer den Schaden nicht vollständig bezahlt. Sollte in diesem Zusammenhang eine Klage erforderlich werden, kämen weitere Kosten und das Prozessrisiko hinzu.

Auch im Hinblick auf das HIS Hinweis- und Informationssystem der Versiche-

42) Z.B. AG Aachen, Urteil vom 20.01.2006 – 84 C 485/05

43) Z.B. AG Regensburg, Urteil vom 10.10.1995 – 3 C 1513/95; OLG Naumburg, Urteil vom 19.02.2004 – 4 U 146/03

44) S.a. OLG Naumburg, Urteil vom 15.06.2017 – 9 U 3/17

45) OLG Dresden, Entscheidung vom 04.05.2012 – 1 U 1797/11

46) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007 – 1 U 52/07

47) BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09, Urteil vom 20.03.2007 – VI ZR 254/05, Urteil vom 14.02.2006 – VI ZR 32/05

48) BGH, Urteil vom 24.06.1986 – VI ZR 222/85

49) Hierzu LG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2014 – 13 S 189/13

50) OLG Naumburg, Urteil vom 15.06.2017 – 9 U 3/17

51) OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.11.2011 – 1 U 14/11

52) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007 – 1 U 52/07

53) Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 26.03.2019 – 1 U 1/19

54) Vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04

55) OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2019 – 1 U 139/18

56) Vgl. AG Frankenthal, Urteil vom 09.10.2015 – 3a C 143/15; AG Oranienburg, Urteil vom 18.12.2014 – 21 C 197/14

57) LG Hannover, Urteil vom 04.06.2019 – 1 O 166/18; AG Leverkusen, Urteil vom 29.12.2015 – 24 C 288/15

58) LG Braunschweig, Urteil vom 13.01.2009 – 3945/07

59) OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019 – 1 U 142/19

60) LG Halle, Urteil vom 01.10.2009 – 1 S 4/09

61) AG Kerpen, Urteil vom 30.10.2019 – 110 C 83/18

rungswirtschaft, in dem Inanspruchnahmen von Versicherung gezählt werden, um den Versicherungsnehmer im Hinblick auf das in seiner Person liegende „Risiko“ zu scoren, kann nur abgeraten werden, eine Versicherung in Anspruch zu nehmen, wenn das nicht zwingend notwendig ist.

Da eine derartige Vorgehensweise folglich die Kaskoversicherung aushöhlen würde, bleibt es auch unter diesen Aspekten „vorrangig Sache des Schädigers, alsbald den Schaden zu beheben bzw. den hierzu erforderlichen Geldbetrag zu zahlen“.⁴⁶

Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen, dass Geschädigten in puncto Vorfinanzierung entlastet sind und dass das Risiko, auf einen finanzschwachen Geschädigten zu treffen, grundsätzlich den entschädigungspflichtigen Versicherer trifft. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Unwägbarkeiten und der gesunkenen Beschäftigungssicherheit, bleibt für eine Pflicht zur Vorfinanzierung durch den Geschädigten auch mit Blick auf die Schadensgerechtigkeit kein Raum.

Aber selbst wenn Geschädigte – im Rahmen des § 254 BGB (zugunsten des Versicherers) und unter Berücksichtigung der sekundären Darlegungslast – nicht verpflichtet sind, von sich aus zu ihrer finanziellen Situation vorzutragen⁴⁷, kann gerade dies sinnvoll sein.

Angesichts der Verpflichtung, den Schaden – im Sinne des § 254 Abs. 1 S. 2 BGB – gering zu halten,⁴⁸ ist es ratsam, den gegnerischen Versicherer frühzeitig und schon vor Ablauf der ihm zugestehenden Prüfungsfrist⁴⁹ deutlich und schlüssig⁵⁰ darauf hinzuweisen, dass die Mittel zur Vorfinanzierung der Schadensbeseitigung fehlen und die Zahlung eines Vorschusses durch den Versicherer unverzichtbar ist, um den Schaden gering zu halten.⁵¹ Hinweise auf die fehlende Fahrfähigkeit oder die Unmöglichkeit einer Notreparatur des beschädigten Fahrzeugs können dies unterstützen⁵². Zumindest stellen sie den Versicherer vor die Aufgabe, die Sinnhaftigkeit einer etwaigen Notreparatur zu begründen und nicht nur zu behaupten.

Wenn sich die Reparaturdauer oder die Zeit der Inanspruchnahme des Mietwagens – ohne entsprechenden Hinweis – verlängert hat, weil der Geschädigte zur Vorfinanzierung nicht in der Lage war,⁵³ ist damit zu rechnen, dass der Versicherer dem Geschädigten vorwerfen wird, er sei während der Überprüfungsfrist untätig geblieben und habe damit weder seiner Schadensminderungspflicht noch der sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Unzumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen genügt. Instanzgerichte sehen das teilweise auch so.

Ziel muss es sein, dem Versicherer durch entsprechenden Vortrag den Einwand abzuschneiden, der Geschädigte habe Maßnahmen unterlassen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte, und er habe nicht den im Rahmen des Zumutbaren, wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung gewählt.⁵⁴

Dies gilt übrigens auch, wenn ein Geschädigter einen Kredit aufgenommen haben sollte. Denn da Versicherer, auch in Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen, nicht mit einer Kreditaufnahme rechnen müssen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Erstattung der Finanzierungskosten verweigert und behauptet wird, der Geschädigte wäre bei einem entsprechenden Hinweis von seinen Aufwendungen freigestellt worden.⁵⁵

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, kann es daher durchaus empfehlenswert sein, den Versicherer frühestmöglich, z.B. bereits mit Geltendmachung des Anspruchs, eindeutig und unmissverständlich auf die mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschädigten hinzuweisen.⁵⁶ Ob ein deutlicher Hinweis⁵⁷ genügt oder anschaulich und konkret⁵⁸ im Detail⁵⁹ vorgetragen werden muss, wie bei einem PKH-Antrag,⁶⁰ kann – von Gericht zu Gericht – variieren.

Es ist zu erreichen, dass der gegnerische Versicherer davon ausgehen muss, dass eine Vorfinanzierung für den Geschädigten weder aus eigenen noch aus Fremdmitteln möglich war, wie dies eben z.B. einem Antrag auf Prozesskostenhilfe entnommen werden kann.⁶¹ Im Idealfall gilt der Vortrag dann als unstrittig im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO und der Vorwurf einer Verletzung

der Schadensminderungspflicht⁶² oder der Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast scheidet aus. Unabhängig davon, schneidet ein detaillierter Vortrag dem Versicherer auch die Einwände zur Höhe der Mietwagenkosten ab. Vermieter sind zwar berechtigt, dem Mieter, der z.B. nicht über eine Kreditkarte oder finanzielle Mittel zur Vorfinanzierung verfügt und bei dem daher ein höheres Delkrederisiko bestehen könnte, mit einem Aufschlag zu begegnen.⁶³ Dies ändert aber nichts daran, dass der Geschädigte die Schadenshöhe darlegen und ggf. beweisen muss.⁶⁴

Wenn dies alles berücksichtigt wird, besteht Aussicht auf Erfolg, die Mietwagenkosten im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum erstattet zu bekommen.

62) LG Görlitz, Urteil vom 10. Juli 2014 – 5 O 487/13

63) Vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09, Urteil vom 09.03.2010 – VI ZR 6/09

64) BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11

Vorschlag für einen Textbaustein

Das Fahrzeug meines Mandanten ist weder fahrbereit noch lässt sich die Fahrbereitschaft durch eine Notreparatur wiederherstellen. Siehe Gutachten des Sachverständigen vom

Alternative Formulierungen:

- Eine Ersatzbeschaffung ist erst nach Zahlung des im Sachverständigengutachten bezifferten Betrags möglich
- Ein Reparaturauftrag kann nur nach Zahlung des im Sachverständigengutachten bezifferten Betrags oder eines angemessenen Vorschusses erteilt werden.
Wir weisen darauf hin, dass sich die Ausfallzeit ohne eine Zahlung Ihrerseits verlängert und zu Mehrkosten infolge steigender Nutzungsausfall- / Mietwagenkosten und Standkosten führt.

Mögliche Ergänzung, abhängig von der individuellen Situation des Mandanten:

- Zur Vermeidung einer Zwischenfinanzierung weisen wir darauf hin, dass der Geschädigte aufgrund seiner individuellen Situation weder in der Lage ist die Reparaturkosten noch die Mietwagenkosten aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren. Unabhängig davon ist er dazu auch nicht verpflichtet, siehe BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19, Rdnr. 17.

Wir fordern Sie daher auf, einen Betrag in Höhe von auf das Konto zu überweisen.
Mit freundlichen Grüßen

Aufsatz

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Verweisung auf Mietwagenangebote / Sonderkonditionen

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 12.02.2019 (VI ZR 141/18) ausgeführt, dass ein Unfallgeschädigter unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht gehalten sein kann, ein ihm vom Haftpflichtversicherer vermitteltes Mietwagenangebot auch dann anzunehmen, wenn ihm das ohne die Mithilfe des Versicherers nicht zur Verfügung stehen würde.

Obwohl auch die Mietwagenkosten zu den sog. Herstellungskosten gehören, hat der BGH gemeint, die Mietwagenkosten seien schadenrechtlich nicht vergleichbar mit der Reparatur des Fahrzeugs in einer bestimmten Werkstatt. Bei den Mietwagenkosten handle es sich nicht um „eine unmittelbare Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum“. Es gehe also „nur“ um die Wiederherstellung der Mobilität des Geschädigten.

Die Fragwürdigkeit dieser Entscheidung soll hier nicht weiter erörtert werden (ausführlicher zu den Einzelheiten s. NZV 2019, 526 ff.). Nach dem Urteil versuchen Versicherer, sich mit „irgendwelchen“ Angeboten auf die BGH-Entscheidung zu berufen.

Dabei wird verschiedentlich übersehen, dass der BGH das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für eine wirksame Verweisung fordert.

Damit hat der BGH zumindest wesentliche Punkte nicht angetastet: Es muss sich um ein „wesentlich günstigeres Angebot“ und um „inhaltlich vergleichbare Mietwagenangebote“ handeln und schließlich muss es „ohne Weiteres“ zugänglich sein.

Das „inhaltlich vergleichbare Mietwagenangebot“ scheidet in der Regel bereits daran, dass der Haftpflicht-Versicherer an seine Partner-Vermieter zahlreiche weitere „geldwerte Vorteile“ leistet, sodass der genannte Betrag nur eine Teil-Leistung darstellt.

Beispiele: Der vermittelte Autovermieter kann klassengleich abrechnen, die Mietdauer wird nicht problematisiert, ebenso ein möglicher geringer Fahrbedarf. Schließlich wird die Frage der Haftung dem Grunde nach nicht bestritten.

Das Landgericht Koblenz hat in einer aktuellen Entscheidung vom 07.05.2020 (5 S 48/19) ein Urteil des AG Linz bestätigt und ausgeführt:

„Die jeweils beigefügte Anlage ‚Wichtige Hinweise zu Mietwagen-, Sachverständigenkosten und Restwerten‘ enthält kein auf den jeweiligen Schadenfall bezogenes Mietwagenangebot in dem Sinne, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif konkret und ohne weiteres zugänglich gemacht worden wäre. Insbesondere wird kein Angebot für das tatsächlich im Einzelfall beschädigte Fahrzeug aufgezeigt. Es wird lediglich Bezug genommen auf eine Tabelle, in welcher sich die Mietpreisbenennung an den KW-Zahlen der Fahrzeuge orientiert. Eine ggf. vorhandene gehobene Ausstattung oder ein besonderer Fahrzeugtyp, welche zu einem höheren Mietwagenpreis führen würden, werden dort ebenfalls nicht berücksichtigt. Für den Geschädigten ist bei dieser Darstellung nicht ersichtlich, welchen Ersatzanspruch er aus Sicht des Versicherers hätte, was ihm Anlass dafür geben könnte, einzuholenden bzw. bereits eingeholte Mietwagenangebote daran zu messen.“

Die Anlage ist auch nicht vergleichbar mit dem Schreiben, welches Gegenstand der BGH-Entscheidung vom 12.02.2019 (s.o.) war. Dort wird die Möglichkeit der Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges zu einem konkret benannten Tagespreis aufgeführt.“

Das Landgericht hat sich in einem der Schadenfälle auch mit der „Qualität“ eines Telefonats beschäftigt, das zwischen der Versicherung und dem Geschädigten geführt wurde:

„Auch das ... geführte Telefonat genügt den Anforderungen an ein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot nicht. Insoweit trägt die Beklagte zu dem Inhalt des Telefonates lediglich vor, dass ein Mietwagenfahrzeug zum Preis von brutto 67,00 € angeboten worden sei. Es werden weder konkrete Mietwagenanbieter noch die Vertragskonditionen im Einzelnen (wie z.B. Versicherung, Zustellung / Abholung, weitere Fahrer, vorschriftsmäßige Bereifung usw.) genannt.“

Es darf daher nochmals auf die BGH-Entscheidung hingewiesen werden: Die Angebote müssen „wesentlich günstiger“, „inhaltlich vergleichbar“ und „ohne Weiteres“ zugänglich“ sein.

(Begrenzte) Anforderungen an Warnpflicht wegen langer Mietdauer

1. Die Verwendung eines insgesamt nicht ausreichenden Vorschusses für die Befriedigung der schadenbedingten Ansprüche von Abschlepper, Gutachter und Rechtsanwalt statt zur Beschaffung eines Interimsfahrzeuges ist dem Geschädigten nicht vorzuwerfen.
2. Eine daher erhebliche Mietdauer bedeutet keine Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit.
3. Die Anforderungen an die Warnpflicht des Geschädigten gegenüber der Schädigerversicherung sind erfüllt, wenn mehrmals und auch nach Zahlung des unzureichenden Vorschusses auf weiter auflaufende Kosten hingewiesen wurde.
4. Auch bei langer Mietdauer sind konkrete Mietwagenkosten zu schätzen und es ist nicht stattdessen einfach von den Vorhaltekosten auszugehen.
5. Ein Abzug von den ersatzfähigen Mietwagenkosten aufgrund Alters des Geschädigtenfahrzeuges mittels Herunterstufung der Mietwagengruppe ist nicht vorzunehmen.
6. Bei klassenkleinerer Anmietung kommt ein Abzug für Eigensparnis nicht in Betracht.

*Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 14.03.2019, Az. 15 U 109/18
(Vorinstanz Landgericht Bonn, Urteil vom 01.06.2018, Az. 2 O 331/17)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 13.12.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht XXX, den Richter am Oberlandesgericht XXX und den Richter am Oberlandesgericht XXX

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 01.06.2018 – 2 O 331/17 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,
 - a) zugunsten des Klägers an die Firma Autovermietung XXX GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda, zur Mietwagenrechnung vom 23.11.2016, Rechnungs-Nr. 30 66 47, einen Betrag von 28.043,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.01.2018 zu zahlen,
 - b) den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten XXX & Kollegen, freizustellen hinsichtlich vorgerichtlich zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig angefallenen 1,3-Geschäftsgebühr gemäß VV 2300 RVG in Höhe von 929,35 €.
2. Die Kosten des Rechtstreites (einschließlich des Berufungsverfahrens) tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
3. Den Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die Beklagten Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

I.
Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich in Euskirchen, Kölner Straße 177/181, Zufahrt zur Aral-Tankstelle um 17.04 Uhr ereignet hat.

Beteiligt war der Kläger mit seinem 11 Jahre alten Kfz Pkw Nissan Primera und das vom Beklagten zu 2) gesteuerten Kraftrad Aprilia GS, haftpflicht-versichert bei der Beklagten zu 3). Die Beklagte zu 1) war Halterin des Motorrads. Auf Grund einer vergleichweisen Vereinbarung im Unfallschadensersatzprozess umgekehrten Rubrums – Amtsgericht Euskirchen 17 C 50/17 – ist zwischen den Parteien unstreitig, dass von einer Haftungsverteilung zu Lasten der Beklagten von 75 % und zu Lasten des Klägers von 25 % auszugehen ist.

Die Beklagte zu 3) hat den Unfall mit Schreiben vom 16.08.2017 (Anlage K 1) abgerechnet. Sie ist hierbei von Mietwagenkosten in Höhe von 1.805,23 €

ausgegangen. Das sind gerechnet auf eine Quote von 75 % ein Betrag von 1.353,52 €, der auch ausgeglichen ist.

Mit der Klage macht der Kläger die Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 28.043,46 € (75 % von 39.195,98 geltend, dies berechnet unter Ansatz des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke-Tableau und Fraunhofer-Preiseempfehlung („Fracke“). Ursprünglich war von dem Mietwagenunternehmen XXX Autovermietung GmbH ein Betrag von 55.000,71 € berechnet worden, in Rechnung gestellt wurde von dieser nach Abzug von 25 % Rabatt ein Betrag von 41.250,53 € (Anlage K 4 AH).

Das Landgericht hat durch Urteil vom 01.06.2008, auf das wegen des Sachverhalts, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt sowie der in erster Instanz gestellten Anträge Bezug genommen wird, – unter Klageabweisung im übrigen – die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, zu Gunsten des Klägers an die Firma XXX Autovermietung einen Betrag von 4.096,93 € nebst Rechtshängigkeitszinsen zu zahlen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, der Kläger habe hinsichtlich der Mietdauer in erheblichem Maße gegen seine Schadenminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verstoßen. Ihm sei insbesondere vorzuwerfen, dass er auf das Schreiben der Beklagten zu 3) vom 04.05.2016 (Anlage K 16) nicht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass er den am 07.04.2016 gezahlten Vorschuss in Höhe von 2.000,00 € nicht zur Anschaffung eines Interimsfahrzeuges aufgewandt habe und dass daher weitere Mietkosten anfallen würden. Auch hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten sei ein Verstoß des Klägers gegen § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB festzustellen. Zum Schadenszeitpunkt sei das Fahrzeug des Klägers mehr als 10 Jahre alt gewesen, so dass eine Abstufung von zwei Gruppen erforderlich sei. Zudem sei bei der hier festzustellenden ungewöhnlich langen Ausfallzeit davon auszugehen, dass ab einem Monat Nutzung lediglich die Vorhaltekosten und nicht die Mietkosten erstattungsfähig seien. Die im Übrigen als Nebenforderung geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren seien bezogen auf den insoweit hier relevanten Gegenstandwert in Höhe von höchstens bis 6.000,00 € durch die vorgerichtliche Zahlung in Höhe von 495,54 € ausgeglichen.

Hiergegen hat der Kläger das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und begründet.

Er verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge in voller Höhe weiter. Er rügt die Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO und führt hierzu an, entgegen den Ausführungen im angefochtene Urteil seien sehr wohl auch nach dem 17.03.2016 weitere Versuche unternommen worden, eine zeitnahe Klärung der Angelegenheit herbeizuführen und damit die Kosten der Mietwagennutzung niedriger zu halten (vgl. Schreiben an die Beklagte zu 3) vom 22.03.2016, Bl. 133 ff. GA, vom 29.03.2016, Bl. 135 GA, vom 04.04.2016, Bl. 1356 GA, vom 19.04.2016, Bl. 136 GA). Auch das Abrechnungsschreiben der Beklagten, zu 3) vom 04.05.2016 sei Seitens des Klägers nicht ohne Reaktion geblieben.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2016 sei nämlich vor dem Amtsgericht Euskir-

chen ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt worden, der auch der Beklagten zu 3) zugegangen sei. Es seien zwar die Mietwagenkosten nicht Bestandteil dieses Antrages gewesen, wohl sei in diesem Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Kläger immer noch auf Kosten der Beklagten ein Mietfahrzeug nutze.

II.
Im Übrigen führt der Kläger an, es sei ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet worden, so dass Abzüge wegen ersparter Eigenaufwendungen nicht in Betracht zu ziehen seien, da es schlichtweg unmöglich sei, ein adäquat gleich altes, zirka zehnjähriges Fahrzeug anzumieten. Verfehlt sei auch die Erwägung des Landgerichts, die Mittelwertberechnungsmethode könne allenfalls für die Anmietungsdauer von etwa einem Monat Berücksichtigung finden.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des am 01.06.2018 verkündeten Urteils des Landgerichts Bonn – 2 O 331/17

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, zu Gunsten des Klägers an die Firma XXX Autovermietung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, auf die Mietwagenrechnung vom 23.11.2016 zu Rechnungs-Nr. 30 66 47 einen Betrag in Höhe von 28.043,46 € zuzüglich Zinsen in Höhe von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten XXX freizustellen hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe eines Betrages von 929,35 €.

Die Beklagten beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie sind unter Verteidigung der angefochtenen Entscheidung der Berufung der Gegenseite entgegengetreten und führen ergänzend an, der Mietvertrag sei als Scheingeschäft anzusehen, jedenfalls nach § 138 BGB sittenwidrig. Im Übrigen bleibe es auch bei dem bisherigen Sachvortrag, dass sich der Kläger unmittelbar nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens des Sachverständigen XXX vom 07.01.2016 um ein Interimsfahrzeug hätte bemühen können, spätestens jedoch nach Erlangung des Vorschusses des Beklagten zu 3). Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass bei derartig langen Anmietungen ganz erhebliche Rabatte auf dem Markt zu erzielen seien, die bereits die 50 %-Marke überschreiten. Der Kläger müsse sich zudem eine mehrfache Rückstufung gefallen lassen. Es könne wertungsmäßig nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger mit einem Fahrzeug aus dem Jahr 2005 verunfallt sei. Für die „Gleichwertigkeit“ sei nicht lediglich der äußere Umfang eines Fahrzeuges oder der Hubraum des Motors zu Grunde zu legen.

Die informationshalber beigezogene Akte StA Bonn 786 Js 259/16 ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die prozessual bedenkenfreie Berufung hat in der Sache Erfolg. Das angefochtene Urteil ist abzuändern, da die Klage in vollem Umfang aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249, 288, 291 BGB, 115 VVG begründet ist.

Die für den Mietwagen entstandenen Kosten, die der Kläger nicht auf Grundlage der Rechnung der Firma XXX Autovermietung vom 23.11.2016 in Höhe von 41.250,53 €, sondern unter Ansatz des arithmetischen Mittels zwischen SchwackeTableau und Fraunhofer Preisempfehlung in Höhe von 39.195,98 €, das sind bei einer unstrittigen Quote von 75 % zu Lasten der Beklagten 29.396,98 € abzüglich bereits gezahlter 1.353,52 € = 28.043,46 € im Wege der Freistellung geltend macht, gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der

Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dementsprechend kann derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges entstehenden Kosten beanspruchen (vgl. BGH NJW 2012, 2026 ff. sowie BGH NJW 2016, 2402 ff.).

Der Höhe nach sind die Kosten für einen Mietwagen erstattungsfähig, wenn und soweit sie sich im Rahmen des Erforderlichen halten. Der Geschädigte kann stets nur den Betrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung objektiv erforderlich war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

In dieser Hinsicht bestehen vorliegend, wenn auch die Höhe der Mietwagenforderung den Neupreis des hier vermieteten Wagens übersteigen dürfte, keine Bedenken, da die geltend gemachten Kosten nach arithmetischem Mittel des Schwacke-Tableaus und der Fraunhofer Preisempfehlung berechnet wurden. Soweit das Landgericht in Anlehnung an die obergerichtliche Rechtsprechung zum Ersatz von Nutzungsausfall die Auffassung vertritt, bei einer ungewöhnlich langen Ausfallzeit orientiere sich der Schadensersatz ab einer gewissen Zeit, etwa einem Monat, lediglich an den Vorhaltekosten und nicht mehr an den fiktiven Mietkosten, so ist dies verfehlt, da hier nicht die Abrechnung fiktiver Mietkosten in Rede steht. Der Senat vermag auch der Erwägung des Landgerichts nicht zu folgen, soweit dieses von einem Abzug für die Eigensparnis in Höhe von 4 % der Mietwagenkosten ausgeht. Denn der Kläger hat – entsprechend den Grundsätzen des Senates zur Abrechnung von Mietwagenkosten – unstrittig ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet, da im Einstufungsprinzip anhand der Schwacke-Liste der beschädigte Nissan in Stufe 7 und der angemietete VW Sportsvan nur in Klasse 6 einzuordnen ist. Dass es sich bei dem verunfallten Fahrzeug um ein solches handelt, das mehr als 10 Jahre alt ist, rechtfertigt darüber hinaus keine weiteren Abzüge. Zwar ist nicht zu verkennen, dass strittig ist, ob dann, wenn das beschädigte Fahrzeug vergleichsweise alt und abgenutzt ist, weitere Abzüge zu machen sind (vgl. Freyermann/Rüßmann in juris BK-Straßenverkehrsrecht, § 249, Rn.179). Ein solcher Abzug ist jedoch schon deswegen nicht geboten, da aus dem Umstand, dass das beschädigte Fahrzeug alt und abgenutzt ist, der Gebrauchswert sich nicht – anders als etwa bei der Nutzungsausfallentschädigung – als gemindert darstellt.

Grundsätzlich beschränkt sich allerdings der Anspruch nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf die für eine Ersatzbeschaffung notwendige Zeit (vgl. Palandt (Grüneberg) § 249 BGB, Rn. 37), also hier in Anlehnung an die Feststellungen des Privatgutachters in seinem schriftlichen Gutachten vom 07.01.2016 (Anlage 2 zur Klageerwiderung, Bl. 39 ff. GA, dort S. 8, Bl. 46 GA) auf 12 Kalendertage. Allerdings verlängert sich die zeitliche Dauer des entschädigungspflichtigen Ausfalls dann, wenn dem Geschädigten die Gebrauchsvorteile des Personenkraftwagens durch ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers, insbesondere ein zögerliches Regulierungsverhalten für einen längeren Zeitraum entgehen.

Hiervon ist jedoch im Hinblick auf die hier in Rede stehende Wiederbeschaffung auszugehen. Nach den zwischen den Parteien insoweit auch unstrittigen Feststellungen des Privatgutachters beläuft sich der Brutto-Wiederbeschaffungswert auf einen Betrag von 3.800,00 € (= netto 3.708,80 €) abzüglich eines Restwertes von 300,00 €. Zu diesem Restwert hat der Kläger am 22.01.2016 auch das verunfallte Fahrzeug (vgl. Anlage K 13) veräußert. Am 07.04.2016 hat dann die Beklagte zu 3) gemäß ihres Schreibens vom 07.04.2016 (Anlage 10 B) dem Kläger einen Vorschuss in Höhe von 2.000,00 € geleistet, den dieser allerdings auf die Sachverständigenkosten in Höhe von 610,47 €, auf die insoweit schon entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 141,78 €, auf die restlichen noch offen stehenden Abschleppkosten der Firma XXX in Höhe von 179,50 € sowie auf vorgerichtlich angefallene Vertretungskosten seines ersten Anwalts, den Rechtsanwälten XXX, in Höhe von 636,35 € verrechnet hat. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger – wie in der Klageschrift erläutert (Bl. 9 GA) – den Vorschuss in dieser Weise verrechnen durfte, was allerdings schon deswegen zweifelhaft ist, weil die durch den Anwaltswechsel verursachten Kosten nicht unfallbedingt sind und im Übrigen auch nur eine Haftungsquote von 75 % bestand, war der von der Beklagten zu 3) gezahlte Vorschuss in Höhe von 2.000,00 € für eine Wiederbeschaffung nicht auskömmlich. Denn wenn man von einem Brutto-Wiederbeschaffungswert von 3.800,00 € ausgeht, hiervon 300,00 € abzieht,

ergibt sich ein Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 3.500,00 €. 75 % davon sind 2.625,00 €.

Grundsätzlich hat allerdings der Schädiger auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat. Nur ausnahmsweise kann daher eine Pflicht des Geschädigten zur Finanzierung bejaht werden, nämlich dann, wenn er über ausreichende Mittel verfügt und sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann, ohne dass er damit über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird. Die Annahme der Vorfinanzierung muss im Einzelfall von der Sache her geboten erscheinen und dem Geschädigten auch zuzumuten sein (vgl. BGH NJW 2002, 2553 ff. m.w.N.). Aus dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung erschließt sich zugleich, dass allein die bloße Möglichkeit der Vorfinanzierung die Annahme eines anspruchsmindernden bzw. anspruchsausschließenden Mitverschuldens nicht zu begründen vermag. Vielmehr ist es erforderlich, dass dem Geschädigten unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben schadensmindernde Maßnahmen zumutbar sind (Senat Urteil vom 05.07.2018 - 15 U 137/17 - n.v.).

Nach dem vorgetragenen Sach- und Streitstand ist aber davon auszugehen, dass dem Kläger eine Vorfinanzierung nicht möglich bzw. unzumutbar war, und zwar schon deswegen, da unwidersprochen vom Kläger vorgetragen worden ist, er habe sich erfolglos um einen Kredit bemüht (vgl. Schreiben der Targobank vom 17.03.2018 - Anlage K 7 C), da gemäß dem Schreiben vom 17.10.2016 (Anlage K 7 B) ein Kredit in der gewünschten Höhe von 1.500,00 € abgelehnt wurde.

Es gilt aber weiter, dass, wenn der Geschädigte zur Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung im oben genannten Sinne nicht in der Lage ist und sich daher die Wiederherstellung verzögert, er seine Schadenminderungspflicht dann verletzt, wenn er den Schädiger nicht rechtzeitig davon in Kenntnis setzt und auf die Gefahr einer Schadensvergrößerung hinweist (juris - Straßenverkehrsrecht a.a.O., Rn. 183). Dieser Obliegenheit ist jedoch der Kläger entgegen den nicht überzeugenden Ausführungen des Landgerichts durch Schreiben seiner Rechtsanwälte nachgekommen (vgl. Schreiben der Rechtsanwälte XXX pp. vom 26.01.2016, Anlage K 8 b sowie Schreiben der nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 10.03.2016 Anlage K 9), erst recht in Hinblick auf die mit der Berufungsbegründung vorgelegte weitere Korrespondenz, der die Beklagten nicht weiter entgegnet sind.

Auch wenn grundsätzlich bei der Frage nach der Erforderlichkeit der Aufwendungen auf den Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen abzustellen ist, war der Kläger nicht verpflichtet, ein Interimsfahrzeug zu beschaffen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass der Kläger nach der unstrittigen Haftungsquote in jedem Falle 25 % selbst zu tragen hatte. Auch hatte die Beklagte zu 3) gemäß Schreiben vom 07.04.2016 einen Vorschuss in Höhe von 2.000,00 € gezahlt. Soweit die Beklagten auf diesen Vorschuss und auf den Umstand verweisen, dass das verunfallte Fahrzeug einen Restwert von 30,00 € aufgewiesen habe und in diesem Zusammenhang anführt, dem Kläger habe es obliegen, jedenfalls ein Interimsfahrzeug sich anzuschaffen, so begründet dies indes kein anspruchsminderndes oder ausschließendes Mitverschulden. Denn die Regelung des § 254 Abs. 2 BGB ist Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Erforderlich ist deshalb, dass dem Geschädigten unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles schadensmindernde Maßnahmen zumutbar sind. Dabei ist der Grundsatz, dass es gemäß § 249 Abs. 1 BGB Aufgabe des Schädigers ist, den Schaden zu beheben und dass der nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Falle der Beschädigung einer Sache zu leistende Geldersatz sofort fällig und - nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist - zu bezahlen ist, stets zu berücksichtigen. Gemessen an diesen Grundsätzen war es Sache der Beklagten, den berechtigigten Schaden auszugleichen oder jedenfalls dem Kläger einen für die Wiederbeschaffung nach der anteiligen Haftungsquote auskömmlichen Vorschuss zu zahlen. Der Kläger muss sich in diesem Zusammenhang nicht auf den Kauf eines „billigeren“ Interimsfahrzeug verweisen lassen, da dieses nach Regulierung der Ansprüche hätte wieder verkauft werden müssen, was weiteren Aufwand für ihn sowie die naheliegende Gefahr eines weiteren Wertverlustes begründet hätte (vgl. Senat Urteil vom 21.09.2017 - 15 U 200/16 - n.v.).

Es bestand auch keine Obliegenheit des Klägers für eine andere Abrech-

nung, ggf. günstigere Abrechnung des Mietverhältnisses Sorge zu tragen, so dass dem nunmehrigen Beweisanwalt der Beklagten auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beweisbehauptung, dies hätte eine Ersparnis von bis zu 50 % begründet, nicht nachzukommen ist. Denn die Beklagtenseite hat es in der Hand, durch die Zahlung eines auskömmlichen Vorschusses, mit dem die Wiederbeschaffung anteilig abgedeckt ist, das Obligo im Hinblick auf die weiterlaufenden Mietwagenkosten zu beenden, so dass auch für die Anwendung des § 251 Abs. 2 BGB kein Raum besteht. Unabhängig davon ist im Hinblick auf die hier anzunehmende Erforderlichkeit, mit einem Fahrzeug zur Arbeitsstelle fahren zu müssen, wie von Klägerseite unwidersprochen (§ 138 Abs. 2 ZPO) vorgetragen ist, ein berechtigtes Integritätsinteresse zu bejahen, was hier ausreicht (vgl. Senat Urteil vom 21.09.2017 - 15 U 200/16 - n.v.).

Soweit schließlich die Beklagten darauf verweisen, das Mietvertragsverhältnis sei nur zum Schein abgeschlossen worden, schon deswegen seien die eingeklagten Mietwagenkosten nicht begründet, so verfährt dies nicht. Denn, auch wenn sich das Mietwagenunternehmen nach Sicht des Klägers insoweit einem Prozess- und Insolvenzrisiko ausgesetzt haben sollte (so wohl seine Erklärung im Termin vor der Kammer), so zeigt dies allein, dass der Abschluss des Mietvertrages erstlich von diesem gemeint war, zumal die Geltendmachung des Mietwagenschadens gerade voraussetzt, dass ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist und der Kläger zur Sicherung dieser Forderung seiner Ansprüche gegen die Schädiger dem Mietwagenunternehmen abgetreten hatte (vgl. BGH, Urteil vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03-, NZV 2005, 32, 33).

Da der Kläger die Zahlung der Mietwagenkosten im vollem Umfang verlangen kann, ist auch der weiter geltend gemachte Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249 BGB, 115 VVG vollumfänglich begründet.

Die prozessualen Nebenkosten ergeben sich aus den §§ 91, 100 Abs. 4, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Es besteht kein Anlass, die Revision zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung.

Streitwert: 23.946,53 €

Bedeutung für die Praxis

Das OLG Köln hat ein erstinstanzliches Urteil des LG Bonn korrigiert und dem Kläger zugunsten des Autovermieters die gesamten restlichen Mietwagenkosten und die Rechtsanwaltskosten in Höhe von nahezu 30.000 Euro zugesprochen. Hintergrund war der Streit darüber, ob der Geschädigte hätte frühzeitig auf der Basis eines (hier unzureichenden) Kostenvorschusses ein Interimsfahrzeug kaufen müssen, weiter ob er hätte einen Kredit aufnehmen müssen und ob er den Haftpflichtversicherer ausreichend auf den Umstand hingewiesen hatte, dass bei zögerlicher Regulierung immer weitere Kosten für ein Ersatzfahrzeug anfallen würden. Ergebnis: Bei schuldhafter Verzögerung der Regulierung durch den Haftpflichtversicherer und wenn der Geschädigte seiner Warnpflicht genüge getan hat, verlängert sich die erstattungsfähige Ausfalldauer bis zur Regulierung und der anschließenden Reparatur oder Ersatzbeschaffung. Aufgrund der Höhe des Streitwertes über 20.000 Euro konnte der Versicherer den Versuch unternehmen, trotz Nichtzulassung der Revision durch das OLG, den BGH über die Sache schauen zu lassen. Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch am 28.01.2020 zurückgewiesen (VI ZR 143/19), wodurch das Berufungsurteil rechtskräftig geworden ist. Das Urteil bedeutet folgendes: Wer seiner Warnpflicht gegenüber dem Schädiger nachkommt (dass eine Nichtregulierung oder unvollständige Regulierung dazu führt, dass weder Reparatur noch Ersatzbeschaffung vorgenommen werden können und daher weitere Kosten anfallen), hat bei Anspruch auf einen Ersatzwagen auch Anspruch auf die entstehenden hohen Kosten bei langer Miete. Selbst wenn die letztlich abgerechneten Mietwagenkosten - wie das OLG formuliert - den Neupreis des Mietwagens übersteigen dürften, sind die erforderlichen Kosten erstattungsfähig und anhand der Mittelwert-Methode aus den Listen zu schätzen. Die landgerichtliche Orientierung an fiktiven Mietkosten wie beim Nutzungsausfall, um bei längeren Mieten lediglich Vorhaltekosten anzuwenden, wird verworfen.

Direktvermittlungsversuche zu unkonkret

1. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Unfall erfolgt bezüglich Grundpreis anhand des Mittelwertes der Listen von Schwacke und Fraunhofer.
2. Weil die Mietwagenklasse 1 in der Fraunhoferliste nicht ausgewiesen ist, sind Gruppe 1-Fälle mit Schwacke zu schätzen.
3. Der Ansatz eines unfallbedingten Aufschlages wegen erforderlicher besonderer Leistungen des Vermieters ist in Höhe von 20 Prozent gerechtfertigt.
4. Kosten erforderlicher und erbrachter Nebenleistungen sind erstattungsfähig.
5. Zur Direktvermittlung mit den Geschädigten geführte Telefonate und Schreiben der Beklagten zu KW-Gruppen der Fahrzeuge, aber ohne konkrete Angebote, binden den Geschädigten nicht.

Landgericht Bonn, Urteil vom 06.03.2020, Az. 1 O 297/19

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31.01.2020 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.715,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 192,33 € seit dem 25.04.2018, aus 496,92 € seit dem 23.05.2018, aus 382,60 € seit dem 27.06.2018, aus 113,85 € seit dem 27.06.2018, aus 424,77 € seit dem 07.11.2018, aus 428,18 € seit dem 16.01.2019, aus 543,25 € seit dem 20.02.2019, aus 180,28 € seit dem 27.02.2019, aus 683,54 € seit dem 27.02.2019, aus 358,84 € seit dem 01.03.2019, aus 197,78 € seit dem 15.03.2019, aus 335,95 € seit dem 19.04.2019, aus 259,39 € seit dem 22.06.2019, aus 289,38 € seit dem 31.07.2019, aus 425,39 € seit dem 16.08.2019, aus 222,61 € seit dem 21.08.2019 und aus 180,36 € seit dem 30.08.2019 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 1.495,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.2019 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 21 % und die Beklagte zu 79 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin bleibt vorbehalten, eine Vollstreckung der Beklagten abzuwenden, wenn sie Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages leistet, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Mietwagenunternehmen in Bonn. Die Beklagte ist eine deutschlandweit tätige Versicherung. Mit der Klage macht die Klägerin offene Teilbeträge aus Mietwagenabrechnungen geltend. Die Fahrzeuge wurden jeweils von Geschädigten von Verkehrsunfällen angemietet, die jeweils im Bezirk des Landgerichts Bonn stattfanden und in denen eine Haftung der bei der Beklagten versicherten Unfallbeteiligten zu 100 % unstreitig ist.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende 28 Fälle. Das Datum bezeichnet das Datum der Anmietung, in der letzten Spalte ist sodann der noch offene und eingeklagte Betrag in Euro angegeben.

Dabei geht das Gericht bezüglich der einzelnen Forderungen von der Berechnung aus, wie sie in der Anlage zur Klageschrift (im Anlagekonvolut anfangs) dargestellt ist. Die Werte stimmen mit denen im Klageantrag überein; soweit in der Klageschrift selbst teilweise andere Werte genannt werden, geht das Gericht von den tatsächlich im Antrag geforderten Beträgen aus, wie sie in der Tabelle dargestellt und erläutert werden.

Namen	Datum	Offen in €
1 XXX	19.-31.03.18	192,33
2 XXX	16.-20.04.18	496,92
3 XXX	15.-25.04.18	125,39
4 XXX	17.-24.05.18	382,60
5 XXX	23.05.18	113,84
6 XXX	20.08.-07.09.18	649,66
7 XXX	10.-12.09.18	25,73
8 XXX	08.-12.10.18	424,77
9 XXX	08.-11.10.18	107,35

10 XXX	05.-12.10.18	234,11
11 XXX	19.-23.11.18	90,58
12 XXX	05.-07.12.18	7,45
13 XXX	04.-06.12.18	1,71
14 XXX	03.-21.12.18	428,18
15 XXX	21.-25.01.19	543,25
16 XXX	24.-29.01.19	180,28
17 XXX	18.01.-01.02.19	683,54
18 XXX	28.01.-05.02.19	358,84
19 XXX	18.-20.02.19	197,78
20 XXX	12.-18.03.19	94,77
21 XXX	11.-15.03.19	335,95
22 XXX	29.04.-03.05.19	141,33
23 XXX	29.04.-28.05.19	259,39
24 XXX	03.-07.06.19	74,39
25 XXX	01.-04.07.19	289,38
26 XXX	04.-12.07.19	425,39
27 XXX	22.-24.07.19	222,61
28 XXX	05.-08.08.19	180,36

Im Folgenden werden die einzelnen Fälle nur noch mit Wiedergabe der fortlaufenden Nummerierung bezeichnet, die mit der Nummerierung in der Klageschrift übereinstimmt.

Die Klägerin mahnte die Beträge jeweils mit unstreitig zugewandenen Anwaltsschreiben jeweils an; für diese Tätigkeit wurden jeweils 1,5-Gebühren nach VV RVG Nr. 2003 zu Grunde gelegt.

Die Klägerin hat die Mietwagenkosten jeweils aus dem arithmetischen Mittel des Normaltarifes nach der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste im Postleitzahlengebiet 53 der Autovermietung nach Wochen-, 3-Tages- und Tagespreisen zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20 % und der Nebenkosten errechnet. In den Fällen 8, 14, 16 und 19 hat die Klägerin nur die Schwacke-Liste zugrunde gelegt, da es sich um die Mietwagenklasse 1 handelt, die in der Fraunhofer-Liste nicht ausgewiesen wird.

Für die Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Zahlung der bislang nicht gezahlten offenen Beträge. Die Beklagte vertritt die Ansicht, mit den geleisteten Zahlungen die Forderungen umfänglich erfüllt zu haben. Zusammengefasst ergeben sich die Unterschiede in der Berechnung der ersatzfähigen erforderlichen Mietwagenkosten (im Wesentlichen) aus folgenden Punkten:

- Die Fälle 1, 2, 3, 4, 5, 15, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28 betreffen solche, in denen die Beklagte vorträgt, die Unfallgeschädigten auf einen günstigeren verfügbaren Tarif hingewiesen zu haben, den die Kunden jedoch nicht in Anspruch genommen haben.
- Die Fälle 3, 6, 7, 9, 10, 11, 22 und 24 betreffen die sog. Mittelwertberechnung. Dies meint die Problematik, dass die Listen nach Tages-, 3-Tages- und Wochenpreisen differenzieren, andere Zeiträume daher zu berechnen sind. Wie dies korrekt vorzunehmen ist, ist zwischen den Parteien streitig
- Die Fälle 12, 13, 20 betreffen sonstige Berechnungsfragen.
- Die Fälle 8, 14, 16, 19 betreffen Mietwagen der Klasse 1, die in der Fraunhofer-Liste nicht berücksichtigt sind.
- Die Fälle 23 und 24 betreffen die Frage, ob der Nettowert zugrunde zu legen ist.

- In Fall 21 geht es darum, wie geleistete Zahlungen zu verrechnen sind bzw. welcher Restbetrag nach Verrechnung verbleibt. Die Klägerin hat vorgetragen, dass ein nachträglich von der Beklagten gezahlter Betrag bereits verrechnet worden sei.

Die Klägerin ist der Ansicht, die von der Beklagten vorgetragenen günstigeren Angebote seien schon nicht vergleichbar. Auch sei es den Kunden nicht zumutbar, diese anzunehmen, da ein Geschädigter die Schadensbeseitigung in eigener Regie durchführen dürfe. Insbesondere reichten rein telefonische Angebote nicht aus. Die Mittelwerte seien so zu bilden, wie die Tarife auch konkret am Markt angeboten werden, nicht nach fiktiven Mittelwerten. Aufgrund des noch offenen Mietendes sei jeweils aufzurunden.

Die Fraunhofer-Liste sei nicht prüfbar, da sie auf einem unbekanntem Algorithmus beruhe und aufgrund der Herausgabe durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft auch nicht objektiv sei.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 7.267,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 192,33 € seit dem 25.04.2018, aus 496,92 € seit dem 23.05.2018, aus 125,39 € seit dem 23.05.2018, aus 382,60 € seit dem 27.06.2018, aus 113,85 € seit dem 27.06.2018, aus 649,66 € seit dem 03.10.2018, aus 25,73 € seit dem 10.10.2019, aus 424,77 € seit dem 07.11.2018, aus 107,35 € seit dem 21.11.2018, aus 234,11 € seit dem 07.11.2018 aus 90,58 € seit dem 19.12.2018, aus 7,45 € seit dem 04.01.2019, aus 1,71 € seit dem 04.01.2019, aus 428,18 € seit dem 16.01.2019, aus 543,25 € seit dem 20.02.2019, aus 180,28 € seit dem 27.02.2019, aus 683,54 € seit dem 27.02.2019, aus 358,84 € seit dem 01.03.2019, aus 197,78 € seit dem 15.03.2019, aus 94,77 € seit dem 12.04.2019, aus 335,95 € seit dem 19.04.2019, aus 141,33 € seit dem 19.06.2019, aus 259,39 € seit dem 22.06.2019, aus 74,39 € seit dem 04.07.2019, aus 289,38 € seit dem 31.07.2019, aus 425,39 € seit dem 16.08.2019, aus 222,61 € seit dem 21.08.2019 und aus 180,36 € seit dem 30.08.2019 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 2.445,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen

Die Beklagte vertritt die Rechtsansicht, die Erstattung des Unfallersatztarifs erfordere den Nachweis des Geschädigten, dass ihm in der konkreten Situation kein günstigerer Normaltarif zugänglich gewesen sei. In Fällen wie der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sei es einem Geschädigten zuzumuten, mit der Versicherung des Schädigers zusammenzuarbeiten.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die Klage ist der Beklagten am 13.09.2019 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

I.
Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht (§ 398 Satz 2 BGB) gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 5.715,42 € aus § 7 Abs.1 StVG in Verbindung mit § 249 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 BGB und § 115 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 VVG.
- a) Bei der Berechnung der ersatzfähigen Kosten der erforderlichen Anmietung eines Ersatzfahrzeuges durch ihre geschädigten Vertragspartner geht die Klägerin zunächst zu Recht aus dem arithmetischen Mittel des Normaltarifes nach dem „Mietpreisspiegel“ des Unternehmens eurotaxSchwacke („Schwacke-Liste“) und der Fraunhofer-Liste in ihrem Postleitzahlengebiet aus (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015 - 15 U 220/14 = BeckRS 2016, 06499 Rd 14f, LG Köln, Urteil vom 30.07.2013 - 15 U 186/12 = NZV 2014, 314, 316; LG Aachen, Urteil vom 20.05.2016 - 11 O 366/15 = BeckRS 2016, 16110; LG Bonn, Urteil vom 17.11.2015 - 8 S 107/15 - S3f. = Bl. 150 - 159 d.A.; MüKo/Oetker, BGB, 7. Aufl.

2016, § 249 Rd.432; Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, § 249 Rd.33 jeweils m.w.N.). Denn beide Tabellenwerke sind zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes generell für die hier vorzunehmende Schadensschätzung nach § 287 Abs.1 ZPO geeignet (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 = NJW 2011, 1947, 1948 f. Rd.18; OLG Köln, aaO, NZV 2014, 314, 316). Indes bestehen sowohl bei der Schwacke-Liste als auch bei den Fraunhofer-Listen Bedenken gegen die Repräsentativität des dort abgebildeten Preisgefüges und damit gegen die Aussagekraft in Bezug auf die tatsächlichen Marktverhältnisse.

Die Fraunhofer-Liste beruht, nach den unwidersprochenen Ausführungen der Klägerin, auf einer eher „internetlastigen“ (vgl. LG Wiesbaden, Urteil vom 30.07.2015 - 3 S 117/14 = Bl. 146 - 149 d.A.; Palandt/Grüneberg, aaO, § 249 Rd. 33 m.w.N.) Parterhebung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, mit der Zielsetzung der Darstellung möglichst niedriger Preise für Mietwagen, die lediglich auf nunmehr 10 Anbieter beschränkt wurde, bei denen über das Internet gebucht werden konnte (vgl. OLG Köln, aaO., NZV 2014, 316 m.w.N.; LG Wiesbaden, aaO.). Andererseits bestehen auch bei der Schwacke-Liste in Anbetracht der Übersendung entsprechender Fragebögen an Mietwagenunternehmen unter Offenlegung des Verwendungszweckes Gefahren einer Ergebnismanipulation, zumal die dort angegebenen 3-Tages- und Wochenpreise entgegen den allgemeinen Marktmechanismen der Preisbildung im Durchschnitt kaum eine nennenswerte Einsparung gegenüber einem darunter liegenden Mietzeitintervall ergeben (vgl. OLG Köln, aaO., NZV 2014, 316 m.w.N.; vgl. auch OLG Koblenz, Urteil vom 02.02.2015 - 2 U 925/13 = SVR 2015, 299ff. im konkreten Fall auf die Mittelwerte der Fraunhofer-Erhebung zurückgreifend). Dass sich aus der Schwacke-Liste mit den tatsächlichen Preissteigerungen in Handel und Industrie nicht korrespondierende Preissteigerungen ergeben, die Tarife aus der Fraunhofer-Liste demgegenüber durchschnittlich gesunken sind, unterstreicht diese Überlegungen (vgl. OLG Köln, aaO., NZV 2014, 316) einer eher vermierterbegünstigenden Tendenz der einen und einer eher versichererbegünstigenden Tendenz der anderen Seite dieser Tabellenwerke.

Die Bildung des arithmetischen Mittels aus beiden Tabellenwerken auf der ersten Stufe der Berechnung gewährleistet deshalb in Bezug auf die tatsächlichen Marktverhältnisse die erforderliche Repräsentativität und Aussagekraft.

- b) Dieser Tarif stellt den hier im Rahmen der Schätzung (§ 287 ZPO) ermittelten ortsüblichen Normaltarif dar (OLG Köln, aaO, NZV 2014, 315 unter II.3.; LG Bonn, Urteil vom 17.11.2015, aaO., S.3 Balke SVR 2015, 300 m.w.N.). Die dem gegenüber von der Beklagten aufgeworfene Frage der Ersatzfähigkeit der (vollen) Sätze eines Unfallersatztarifes bei der Zugänglichkeit eines Normaltarifes für den Geschädigten (vgl. dazu nur Palandt/Grüneberg, aaO., § 249 Rd.34 m.w.N.), bedarf deshalb in diesem Rechtsstreit keiner Vertiefung.
- c) Die Berechnung der Klageforderung im Einzelnen entspricht im Wesentlichen dem Schadensersatzrecht nach den §§ 249ff BGB.

Der Ansatz eines Aufschlages von 20 % auf das nach den eingangs unter 1.a) dargestellten Grundsätzen ermittelte arithmetische Mittel ist gleichsam nicht zu beanstanden (vgl. OLG Köln, Urt. v. 16.06.2015 - 15 U 220/14 = BeckFS 2016, 06499 Rd.14 - 16; OLG Köln NZV 2011, 450, 452; LG Aachen, Urteil vom 20.05.2016, aaO.; LG Bonn, Urteil vom 17.11.2015, aaO., S.5; LG Bonn, Urteil vom 17.02.2017, aaO.; MüKo/Oetker, aaO, § 249 Rd.433). Denn ein Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigt sich im Unfallersatztarif-Geschäft schon deshalb, weil hiermit für den Mietwagenunternehmer, der regelmäßig in Vorleistung tritt und sein Fahrzeugangebot in diesem Marktsegment ausgesprochen flexibel gestalten muss, gegenüber dem Normaltarif ein höherer Risiko- und Kostenaufwand verbunden ist. Der Aufschlag von 20 % bildet dieses Risiko in angemessener aber auch in ausreichender Weise ab. Dies gilt auch dann, wenn man die Bemessung dieses Aufschlages von im Schadensersatzprozess konkret darzulegenden Leistungen des Fahrzeugvermieters abhängig machen möchte (so wohl OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015 - 15 U 220/14; LG

Aachen, Urteil vom 20.05.2016, aaO.). Denn die Klägerin hat die konkreten Verhandlungsergebnisse und Risikolagen in der Klageschrift sowie mit Schriftsatz vom 09.11.2017 bezogen auf jeden einzelnen der streitgegenständlichen Kunden substantiiert und unwidersprochen (§ 138 Abs.3 ZPO) vorgetragen. Soweit der Vortrag in der Klageerwiderung den Eindruck erweckt, dass dort teilweise die durch die Klägerin erbrachten Vermieterleistungen in tatsächlicher Hinsicht bestritten worden sind (Seite 11 unter 7. sowie Seiten 13ff unter 10.), hat die Beklagte auf die entsprechende Nachfrage in der mündlichen Verhandlung (Seite 2 des Sitzungsprotokolls) nunmehr mit nachgelassenem Schriftsatz vom 29.11.2017 klargestellt, dass sich das Bestreiten nicht auf die Vermieterleistungen, sondern die Umstände des Vertragsschlusses beziehe.

Hinzu kommen die in dieser Berechnung nach dem insoweit zutreffenden Klägervortrag die jeweils enthaltenen Nebenkosten (vgl. OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 - 19 U 181/06 - S.10; LG Bonn, Urteil vom 17.11.2015, aaO, S.6; LG Bonn, Urteil vom 17.02.2017, aaO jeweils m.w.N).

- d) Dass den Geschädigten in den streitgegenständlichen Schadensfällen 1, 2, 3, 4, 5, 15, 17, 18, 19, 25, 26, 27 und 28 indes von diesem ortsüblichen Normaltarif abweichende günstigere Tarife in der konkreten Unfallsituation zugänglich gewesen sind, diese mithin bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflichten verstoßen haben könnten (§ 254 BGB, vgl. dazu bereits differenzierend: LG Bonn, Urteil vom 05.09.2006 - 8 S 11/06 = juris Rd.10ff; LG Aachen, Urteil vom 19.07.2002 - 5 S 46/02 = DAR 2003, 71f.), hat die Beklagte nicht hinreichend dargetan.

Die Beklagte hat hier lediglich als Anlage B2 (Bl. 49 ff. d.A) zum Fall 2 ein Schreiben vorgelegt und ansonsten auf Telefonate mit den Geschädigten verwiesen. Bei diesem Schreiben handelt es sich jedoch nicht um ein konkretes Angebot, sondern um ein Formschreiben sowie eine Preisaufstellung für verschiedene Klassen. Der Kunde erhält somit nicht ein auf ihn zugeschnittenes Angebot, sondern nur eine Information zu anderen Angeboten, ohne dass er diese direkt vergleichen kann. Hinzu kommt, dass eine Vergleichbarkeit auch aufgrund der unterschiedlichen angegebenen Fahrzeugklassen dem Verbraucher nicht möglich ist. Die Beklagte orientiert sich insoweit nicht an den auch in den Übersichtswerken genutzten Fahrzeugklassen, sondern bildet Klassen nach kw-Werten, ohne andere Faktoren wie Preis, Ausstattung etc. zu berücksichtigen. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit für den Verbraucher, der den Preis einer Ersatzanmietung ermitteln will, nicht ohne Schwierigkeiten und detaillierte Kenntnis der genannten Automodelle möglich.

Die Fälle 8, 14, 16, 19 sind ebenfalls von der Klägerin korrekt abgerechnet worden. Diese betreffen Mietwagen der Klasse 1, die in der Fraunhofer-Liste für das PLZ Gebiet 53 nicht berücksichtigt sind, sondern nur in der Schwacke-Liste. Da dem Gericht als Schätzgrundlage daher nur die Daten dieser Liste vorliegen, kann auch nur diese als Schätzgrundlage herangezogen werden.

Im Fall 21 ist nach der Darstellung in der Replik unstreitig geblieben, dass die Klägerin den nachträglich gezahlten Betrag bei ihrer Berechnung bereits berücksichtigt hat.

Im Fall 23, der eine GmbH als Geschädigte betrifft, ist gegen das Vorbringen der Beklagten von der Klägerin auch tatsächlich nur der Nettobetrag aus der Rechnung vom 29.05.2019 (im Anlagenkonvolut zur Klage) von 3.492,21 € (entspricht brutto 4.155,73 €) abgerechnet worden.

- e) Die Klage ist jedoch teilweise nicht begründet.

Dies gilt zum einen, soweit die Klägerin bezüglich der Fälle 3, 6, 7, 9, 10, 11, 22 und 24 eine andere Mittelwertberechnung zu Grunde legt als die Beklagte.

Für die Berechnung ist grundsätzlich absehbaren bzw. geplanten Mietdauer unabhängig von der bei Mietbeginn die jeweils tatsächlich er-

reichte Gesamtmietdauer maßgebend. Dieser wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2012, 802 ff.; OLG Köln, SP 2010, 396 ff.). Diese Berechnungsmethode, die sich im Rahmen des durch § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessens bewegt (vgl. BGH, NJW 2009, 58 ff. = NZV 2009, 24 ff.). erscheint vorzugswürdig, weil aus anderen Verfahren bekannt ist, dass bei früherer Rückgabe des Mietfahrzeugs oder nachträglicher Verlängerung der Mietzeit keine Mehrkosten entstehen, der sich bei längerer Mietdauer anteilig geringere Kostenaufwand für die Abwicklung des Vertrages also nicht erhöht (vgl. OLG Köln NZV 2014, 314,318)

Fall 24 weist hierzu noch die Besonderheit auf, dass die Klägerin hierbei den Bruttobetrag aus der Rechnung vom 11.06.2019 (im Anlagenkonvolut zur Klage) mit der Klage geltend macht, abrechnet wurde aber ausweislich der Berechnungen der Klägerin mit einem Betrag von 473,45 €, der in etwa dem Rechnungsnettobetrag von 497,09 € entspricht. Da es sich um eine GmbH handelt, ist für eine Bruttoabrechnung nichts vorgetragen oder ersichtlich

Dies gilt zudem in drei weiteren Fällen.

In den Fällen 12, 13 und 20 hat die Beklagte jeweils eine alternative Berechnung vorgetragen, die von der Methode der der Klägerin entspricht, jedoch andere Zahlenwerte verwendet. Die Klägerin hat hierzu nicht erwidert, so dass die von der Beklagten verwandten geringeren Werte anzusetzen sind.

- f) Die Zinsforderung folgt jeweils aus Verzug, §§ 286 Abs. 1, 280 Abs. 1, 2 BGB. Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, die Beklagte jeweils unter Fristsetzung gemahnt zu haben
2. Die dem Grunde nach unstrittigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als (eigener) Verzugschaden der Klägerin aus den §§ 280 Abs.1 und Abs.2, 286 Abs.1, 249 Abs.1, 251 Abs.1 BGB zu ersetzen. Dies allerdings nur bezüglich der Schadensfälle, bezüglich der die Klage Erfolg hat.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Abs.1, 286 Abs.1, 291 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 7.267,89 €

Bedeutung für die Praxis

Seit 2018 liefert Fraunhofer in mehr als 10 Prozent der Fälle keine Werte, darunter in allen PLZ-Gebieten bzgl. Mietwagengruppe 01. Dann nimmt das LG Bonn, abweichend von seiner sonstigen Praxis der Mittelwertrechtsprechung, den Schwacke-Wert als einzige vorhandene Alternative her. Der unfallbedingte Aufschlag wird zugesprochen, ebenso erforderliche Nebenkosten. Der Versuch des Versicherers, den Schadenersatz mit der Begründung zu minimieren, die Geschädigten hätten seine „Angebote“ annehmen müssen, ist gescheitert. Das Gericht sieht eine Verpflichtung zur Annahme von Direktvermittlungsangeboten nur dann, wenn dem Geschädigten ein konkretes und vergleichbares Angebot unterbreitet wurde. Das ist schon dann nicht gegeben, wenn der Geschädigte das Angebot zum Beispiel wegen zu allgemeiner Angaben lediglich zur Motorleistung in KW nicht mit seinem Fahrzeug und dem letztlich in Anspruch genommenen Mietwagen vergleichen kann oder wenn Angaben zur Ausstattung fehlen. Die Praxis des Gerichtes, den Grundwert aus der längsten enthaltenen Pauschale (hier Wochenpreis) der Mietwagenabrechnung auf die Mietdauer hochzurechnen, begegnet Kritik. Das Gericht sieht keinen Mehraufwand des Vermieters bei der Notwendigkeit für einen Geschädigten, eine Fahrzeugmiete unerwartet früh zu beenden oder zu verlängern.

Schätzung mittels Schwacke, wenn Ersatzangebot unkonkret

1. Sofern der Geschädigte die Mietwagenrechnung bereits bezahlt hat oder die unbezahlte Mietwagenforderung selbst gegen den Schädiger durchsetzt, indiziert die Rechnung die erforderlichen Kosten.
2. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten kann anhand der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel erfolgen.
3. Der Verweis der Beklagten auf die Fraunhofer-Liste und Internetbeispiele sind kein konkreter Sachvortrag gegen die Anwendung der Schwacke-Liste.
4. Ein unfallbedingter Aufschlag auf den Normaltarif ist bei Eilbedürftigkeit der Anmietung gerechtfertigt.
5. Mangels Vergleichbarkeit mussten die Geschädigten die jeweiligen Angebote zur Vermittlung von Ersatzfahrzeugen durch die Beklagte nicht annehmen.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 17.12.2019, Az. 268 C 153/19

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin, gegen XXX Beklagte, hat das Amtsgericht Köln im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 28.11.2019 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1827,51 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 181,05 € seit 27.07.2018, aus 1128,71 € seit dem 20.02.2019, aus 233,80 € seit dem 06.03.2019, aus 96,27 € seit dem 10.05.2019 und aus 187,68 € seit dem 10.05.2019 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 243,70 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.07.2019 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 23 % und die Beklagte 77 %.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung kann durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Autovermietungsunternehmen. Sie macht Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht ihrer Kunden geltend, deren Fahrzeuge jeweils durch ein bei der Beklagten gesetzlich haftpflichtversichertes Fahrzeug bei einem Unfallgeschehen beschädigt wurden. Die Kunden mieteten jeweils bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur an. Die Kunden traten ihren Anspruch auf Ersatz der unfallbedingten Mietwagenkosten in Höhe der jeweiligen Rechnungen an die Klägerin ab. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Mietverträge:

1. Schadenfall XXX

Die Geschädigte XXX mietete nach dem Verkehrsunfall vom 05.06.2018 in Köln und Beschädigung ihres Fahrzeuges der Gruppe 1 bei der Klägerin vom 26.06.2018 bis zum 29.06.2018 ein Ersatzfahrzeug der Klasse 1. Dabei vereinbarte sie eine Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 € sowie die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges. Die Klägerin berechnete der Geschädigten unter dem 03.07.2018 einen Gesamtbetrag i.H.v. 350,98 €. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag i.H.v. 142,80 €, so dass der Differenzbetrag i.H.v. 208,18 € weiterverfolgt wurde durch Schreiben der Klägerin vom 19.07.2018 unter Fristsetzung bis zum 26.07.2018.

(...)

5. Schadenfall XXX

Die Geschädigte XXX mietete nach dem Verkehrsunfall vom 07.04.2019 in Köln und Beschädigung ihres Fahrzeuges der Gruppe 6 bei der Klägerin vom 15.04.2019 bis 16.04.2019 ein Ersatzfahrzeug der Klasse 5. Dabei vereinbarte sie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 €, die Ausstattung mit Navigation und Winterreifen sowie die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges. Die Klägerin berechnete der Geschädigten unter dem 17.04.2019 einen Gesamtbetrag i.H.v. 390,17 €. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag i.H.v. 160,00 €, so dass der Differenzbetrag i.H.v. 230,17 € weiterverfolgt wurde durch Schreiben der Klägerin

vom 02.05.2019 unter Fristsetzung bis zum 09.05.2019. Die ausstehenden Zahlungen wurden nach Fristablauf durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin abermals geltend gemacht.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwackeliste geschätzt werden könnten. In den jeweiligen Fällen sei jeweils ein pauschaler Aufschlag von 20 % gerechtfertigt, zumal in dem Normaltarif der Klägerin unfallspezifische Zusatzleistungen der Klägerin enthalten seien, wie die Vorfinanzierung des Mietzinses, der Verzicht auf Kautions- und Vorlage einer Kreditkarte, das flexible Ende der Mietzeit und der Verzicht auf eine Km-Begrenzung. Die jeweils abgerechneten Nebenkosten seien angefallen. So sei in den jeweiligen Fällen eine Ausstattung mit Navigationsgerät und Winterreifen geboten gewesen, zumal es sich um die Winterzeit gehandelt habe und das beschädigte Fahrzeug jeweils auch mit Navigationsgerät ausgerüstet gewesen sei. Sie ist der Ansicht, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren erforderlich gewesen seien, zumal bei anwaltlicher Zahlungsaufforderung noch viele Versicherer in die Regulierung eintreten würden.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 2396,62 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 208,18 € seit 27.07.2018, aus 1463,42 € seit dem 20.02.2019, aus 286,47 € seit dem 06.03.2019, aus 208,38 € seit dem 10.05.2019 und aus 230,17 € seit dem 10.05.2019 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 516,50 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.07.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass in den Fällen XXX, XXX, XXX und XXX ein Verstoß der jeweiligen Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht vorliege, zumal die Beklagte die Geschädigten auf die Möglichkeit eines günstigeren Ersatzwagens hingewiesen hätten. Im Rahmen dieser Anschreiben bzw. Gespräche am Telefon sei jeweils noch vor Anmietung ein Fahrzeug mit einer Vollkaskoversicherung zu einer Selbstbeteiligung i.H.v. 350 € angeboten worden. Im Hinblick auf die Abrechnung eines Navigationsgeräts bestreite sie mit Nichtwissen, dass die Fahrzeuge der Geschädigten entsprechend ausgerüstet gewesen seien. Der 20%ige Sonderaufschlag sei nicht gerechtfertigt, zumal es sich jeweils nicht um eine Eilsituation gehandelt habe. Im Fall XXX sei die Erforderlichkeit eines Zusatzfahrers auch nicht in den Vertrag aufgenommen worden. Im Rahmen der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten müsse die Erhebung des Fraunhofer Instituts Anwendung finden. Darüber hinaus trägt sie dazu vor, dass jeweils im Jahr 2019 im Rahmen einer ad-hoc-Anmietung günstigere Fahrzeuge für entsprechende Zeiträume erhältlich waren.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG i.V.m. § 398 BGB in der tenorierten Höhe.

I. Aktivlegitimation

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die wirksame, insbesondere hinreichend

bestimmte Abtretungsvereinbarung, die sich nur auf die Erstattung der Mietwagenkosten bezieht und den Schadensfall konkret erkennen lässt, führt zum Erwerb des Vollrechts auf Seiten der Klägerin.

II. Haftung dem Grunde nach

Gemäß § 7 Abs. 1 StVG haftet der Halter eines Fahrzeuges für sämtliche Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeuges verursacht werden. Die Schadensersatzpflicht der Beklagten ist zwischen den Parteien unstrittig.

III. Haftungsumfang

Streitig ist alleine, in welchem Umfang und in welcher Höhe ein ersatzfähiger Schaden gem. § 249 BGB in Gestalt von Mietwagenkosten eingetreten ist.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, normiert § 249 Abs.1 BGB, dass der Schädiger den Zustand wieder herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution). Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte ist als unmittelbarer Besitzer des Fahrzeuges in seinem Nutzungsrecht beeinträchtigt. Durch die Anmietung des Mietwagens kompensiert er diese Beeinträchtigung.

Durch den Abschluss des Mietvertrages setzt sich der Geschädigte einem Anspruch auf Zahlung des Mietzinses aus gem. §§ 535 Abs.2 BGB. Da auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit als Schaden anzusehen ist, könnte der Geschädigte über § 249 Abs. 1 BGB Naturalrestitution in Gestalt der Freistellung von der Mietzinsverbindlichkeit bzw. Ersatz des Tilgungsbeitrages verlangen. Gegen die Anwendung von § 249 Abs.1 spricht jedoch, dass der Gesetzgeber durch § 249 Abs. 2 S. 1 BGB explizit die Möglichkeit normiert hat, dass der Geschädigte die Schadensbeseitigung in die eigenen Hände nimmt. In diesem Fall soll der Geschädigte nur den erforderlichen Geldbetrag verlangen können. Insoweit ist § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als *lex specialis* anzusehen. Folglich ist der Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet (BGHZ 61, 346, 347 f.)

Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint (BGH, Versicherungsrecht 2005, 558, 559). Denn Ziel der Schadensrestitution ist es auch im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht.

Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (im Sinne, einer objektiven Begrenzung des Schadensersatzes, BGH v. 13.10.2013, VersR 2013, 1544 Rn. 20). Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. BGH v. 15.10.1991, BGHZ 115, 364, 369f; BGH v. 15.10.2013, Versicherungsrecht 2013, 1590). Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, ein Mietwagenunternehmen seiner Wahl auszusuchen (BGH v. 15.10.2013, Versicherungsrecht 013, 1590). Dabei ist der Geschädigte nicht verpflichtet, den Markt oder das Internet zu erforschen, um einen möglichst preisgünstigen Mietwagen ausfindig zu machen. Er darf sich damit begnügen, ein ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbares Mietwagenunternehmen zu beauftragen. Denn es kann von ihm nicht verlangt werden, dass er – wie möglicherweise in eigenen Angelegenheiten – überobligatorische Anstrengungen unternimmt, um im Interesse des Schädigers den Kostenumfang besonders gering zu halten.

Durch den abgeschlossenen Mietvertrag sind die Kosten der Wiederherstellung der Mobilität dem Grunde und der Höhe nach zunächst definiert. Nur soweit der Geschädigte aus dem Mietvertrag mit einer Forderung belastet ist, besteht eine Belastung und damit ein Schaden.

1. Kosten werden gegenüber dem Geschädigten geltend gemacht

Die Rechnung entspricht den im Mietvertrag festgelegten Mietbedingungen, so dass eine entsprechende Forderung gegen den Geschädigten besteht.

2. Erforderlichkeit der Kosten der Anmietung inkl. Nebenkosten dem Grunde nach

Der Geschädigte darf dem Grunde nach nur Leistungen vereinbaren, die aus seiner Sicht seinem Wiederherstellungsinteresse entsprechen, ohne dass es durch die vereinbarte Leistung zu einer Besserstellung kommt.

a) Anmietung eines klassengleichen Fahrzeuges als Mobilitätersatz

Der Geschädigte hat grundsätzlich nur Anspruch auf Anmietung eines Ersatzfahrzeuges solange ihm unfallbedingt das eigene beschädigte Fahrzeug – etwa durch Reparatur oder Begutachtung – zur Nutzung entzogen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die Anmietdauer entspricht der Reparaturdauer. Als erforderlich darf der Geschädigte dem Grunde nach zudem nur ein Fahrzeug der gleichen oder niedrigeren Klasse ansehen. Dies ist vorliegend gegeben.

b) Bei den vereinbarten Nebenleistungen gilt folgendes:

(1) CDW

Der Geschädigte darf die Herabsetzung der Selbstbeteiligung in der Vollkasko sogar bis auf Null für erforderlich halten, um sein Herstellungsinteresse zu befriedigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug entsprechend versichert war. Zwar führt die Haftungsreduzierung auf einen geringeren Selbstbehalt bei dem Geschädigten möglicherweise zu einer Besserstellung gegenüber dem Normalzustand mit eigenem PKW, weil er mit seinem eigenen PKW ggf. mit einer höheren Selbstbeteiligung versichert ist. Diese mögliche Besserstellung ist jedoch deshalb zu gewähren, weil er als Geschädigter eines Verkehrsunfalls keine zusätzlichen Risiken in Kauf nehmen muss. Zwar lässt sich vertreten, dass der Geschädigte zuvor bei jeder Autofahrt das Risiko eines Verkehrsunfalls mit einem höheren Selbstbehalt hatte und er entsprechend bei Anmietung eines Ersatzfahrzeuges auch ein höheres Risiko tragen müsse, um nicht ungerechtfertigt bereichert zu sein. Hiergegen lässt sich jedoch einwenden, dass das Risiko, dass es zu einem eigenverschuldeten Unfall mit dem eigenen PKW kommt, an den man gewöhnt ist, deutlich geringer sein dürfte als bei einer Fahrt mit einem angemieteten andersartigen Fahrzeug, bei dem die jeweiligen Funktionsweisen nicht so geläufig sind – insbesondere die Abmessungen – und die hierdurch bedingte Ablenkung größer ist. Zwar muss jeder Autofahrer grundsätzlich jedes Fahrzeug beherrschen. Gleichwohl ist das Risiko der Eingewöhnung auf einem Neufahrzeug ein zusätzliches. Die Gefahr, den Selbstbehalt auch zu verwirklichen, erhöht sich entsprechend, was dem Geschädigten jedoch nicht aufgezwungen werden darf.

Hinzu kommt, dass der Geschädigte bei einem Unfall mit dem eigenen Fahrzeug selbst entscheiden kann, ob er das Fahrzeug einer Reparatur zuführt und sich damit der Selbstbehalt auch als Zahlungspflicht realisiert. Demgegenüber muss er im Falle eines Schadens an dem Mietfahrzeug den Selbstbehalt stets bezahlen. Folglich stellt die Vereinbarung der Haftungsreduzierung keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, zumal bei Verwirklichung des Selbstbehaltersrisikos der Geschädigte selbst in der Zahlungspflicht wäre, die Kosten der Haftungsreduzierung aber die Beklagte treffen. Für den Geschädigten macht es folglich durchaus wirtschaftlich Sinn, eine solche Haftungsreduzierung/Vollkasko mit reduzierter Selbstbeteiligung zu vereinbaren.

Dabei kann es dahinstehen, ob das Mietwagenunternehmen tatsächlich vereinbarungsgemäß eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat. Maßgeblich ist allein, dass der Geschädigte als Nutzer des Fahrzeuges im Falle eines Unfalls mit dem Mietfahrzeug in den Genuss der Haftungsfreistellung kommt und nicht durch das Mietwagenunternehmen oder den Eigentümer des Mietwagens in Anspruch genommen werden

kann. Dies ist jedoch auch dann der Fall, wenn das Mietwagenunternehmen zwar eine Vollkaskoversicherung vereinbart, eine solche aber nicht abgeschlossen hat, zumal der Geschädigte einer etwaigen Inanspruchnahme durch das Mietwagenunternehmen stets § 242 BGB (venire contra factum proprium) entgegenhalten könnte.

(2) Zustellung / Abholung

Die Kosten für die Zustellung und Abholung sind durch die räumliche Entfernung des Unfallortes bzw. der Werkstatt zur Anmietstation erforderlich, weil dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, die Überwindung dieser Strecke in Eigenregie und auf eigene Kosten zu organisieren. Auch bei der Nutzung eines eigenen Fahrzeugs muss der Geschädigte regelmäßig keine größeren Strecken zu Fuß oder durch öffentliche Verkehrsmittel zurücklegen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Entfernung von wenigen hundert Metern es als angemessen erscheinen lassen, die Strecke zu Fuß zurückzulegen. Dies ist jedoch nicht von der Beklagtenseite vorgetragen worden.

Soweit die Beklagtenseite die Durchführung der Zustellung bzw. Abholung mit Nichtwissen bestreitet, reicht dies nicht aus, zumal zur Durchführung derselben substantiiert vorgetragen wurde, die Beklagte hierzu keine konkreten Zweifel vorgetragen hat, diese Positionen in Rechnung gestellt wurden und auch die Beklagtenseite eine in betrügerischer Absicht erfolgte Rechnungsstellung selbst nicht behauptet.

(3) Zusatzfahrer

Die Kosten für den zusätzlichen Fahrer sind ebenfalls erstattungsfähig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzen. Maßgeblich ist allein, ob der Geschädigte in der Anmietsituation davon ausgehen durfte, dass außer ihm auch weitere Personen das Fahrzeug nutzen würden. Da der Geschädigte auch bei dem beschädigten Fahrzeug die Dispositionsbefugnis hatte, sein Fahrzeug einem Dritten zu überlassen, muss er diese Möglichkeit auch bei einem Mietfahrzeug ausüben können. Keine Rolle spielt dabei, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war. Mit der Benennung eines weiteren Fahrers im Mietvertrag hat der Geschädigte zum Ausdruck gebracht, dass er die Nutzung durch eine weitere Person beabsichtigt und erwartet, so dass er die entsprechende Vereinbarung auch für erforderlich halten durfte. Auch im Schadensfall XXX hat der Geschädigte durch die Benennung von XXX als Zusatzfahrer ausreichend zu erkennen gegeben, dass er auf die Nutzung des Mietfahrzeuges durch eine weitere Person angewiesen ist. Entsprechend sind diese Kosten grundsätzlich erstattungsfähig.

(4) Winterreifen

Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (vgl. OLG Stuttgart, NZV 2011, 556 ff.).

Soweit die Ausrüstung des Mietfahrzeugs mit Winterreifen mit Nichtwissen bestritten wird, ist dies nicht ausreichend. Vielmehr müsste zumindest vorgetragen werden, inwieweit Zweifel an der zutreffenden Rechnungsstellung bestehen. Die Rechnung bildet insoweit das maßgebliche Indiz für die erbrachte Leistung. Erst wenn Anhaltspunkte für ein betrügerisches Vorgehen des Mietwagenunternehmens bestehen, kann nicht mehr von einer zutreffenden Inrechnungstellung ausgegangen werden kann. An einem solchen Vortrag der Beklagten fehlt es jedoch.

(5) Navigation

Die Ausrüstung mit einem Navigationsgerät darf der Geschädigte nur

vereinbaren, wenn auch sein beschädigtes Fahrzeug entsprechend ausgerüstet war. Dies hat die Klägerin durch Vorlage der Ausstattungsliste des beschädigten Fahrzeugs substantiiert behauptet. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegen getreten. Somit sind diese üblichen Zusatzkosten auch erstattungsfähig.

(6) Sonderaufschlag für Unfallersatz/ Eilsituation

Entgegen der Ansicht der Klägerin hat sie keinen generellen Anspruch auf Erstattung eines 20%igen Sonderaufschlages.

Ein stets zu erstattender, pauschaler Aufschlag ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts abzulehnen, da der Geschädigte nur die unfallbedingt erforderlichen Kosten ersetzt verlangen kann. Zwar können Besonderheiten mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, wenn sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und deswegen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, VersR 2010, 1053; VersR 2008, 1370; NJW 2006, 1726 m.w.N.). Dies ist jedoch nicht generell der Fall, wenn eine Anmietung als Ersatzfahrzeug nach einem Unfall erfolgte. Es kommt zur Vermeidung einer Überkompensation nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung primär auf den Geschädigten an. Dass der Fahrzeugvermieter gegebenenfalls einen Mehraufwand bei der unfallbedingten Ersatzanmietung hat, führt nicht automatisch zu dessen Erstattungsfähigkeit.

(a) Unfallbedingte Mehrleistungen als preisprägender Bestandteil des Vertrages

Vielmehr müssen die behaupteten, unfallspezifischen Mehrleistungen des Autovermieters (Vorfinanzierung von Treibstoff, Verzicht auf Kreditkarte oder Kaution, offenes Ende der Mietzeit) und die damit verbundenen Mehrkosten gegenüber dem Normaltarif auch aus Sicht des Geschädigten erforderlich sein und Eingang in den Vertrag gefunden haben. Dies ist allenfalls insoweit ersichtlich, als die Mietdauer nicht konkret nach Datum fixiert wurde, sondern an die Reparaturdauer angelehnt war. Aus dem Mietvertrag ergibt sich aber nicht, dass der Geschädigte als Kunde hierfür einen Kostenaufschlag vereinbart hätte.

(b) Erkundigung über Vergleichstarife

Doch selbst wenn diese unfallspezifischen Mehrleistungen des Vermietungsunternehmens im Vertrag mit der offenen Anmietdauer angesprochen wären und ein erhöhter Tarif mit Zuschlag hierfür ausgewiesen wäre, führt alles noch nicht zur automatischen Erstattungsfähigkeit des teureren Unfallersatztarifs bzw. zur Kalkulation eines Sonderaufschlages von 20 %. Der Geschädigte kann den „Normaltarif“ übersteigende Mietwagenkosten nur verlangen, wenn er zusätzlich darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten unterzumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage bei seinem Anbieter – kein wesentlich günstigerer „Normaltarif“ zugänglich war (vgl. BGH, Urteile vom 12.04.2011, VI ZR 300/09 und vom 14.02.2006 – VI ZR 126/05, Juris), der seine individuellen, unfallspezifischen Bedürfnisse ggf. abgedeckt hätte. Dass eine entsprechende Erkundigung auf der Geschädigtenseite überhaupt und zudem nach günstigeren Tarifen stattgefunden hat, ist jedoch nicht dargelegt worden. Es handelt sich bei der Unterlassung entsprechender Nachfragen auch nicht um die Verletzung der Schadenminderungspflicht gem. § 254 BGB, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um mangelnden Vortrag zur Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (vgl. BGH, Urteile vom 11.03.2008, VI ZR 164/07 und vom 14.02.2006, a.a.O. juris). Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter muss unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots nach der Höhe des angebotenen Tarifs und nach vergleichbaren Tarifen fragen, um deren Angemessenheit in der Relation beurteilen zu können. Dabei kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Ver-

handlung ausgeführt hat, dass die Klägerin nur diesen einen Spezialtarif anbiete, der alle unfallspezifischen Sonderleistungen zu einem erhöhten Satz enthält, so dass eine Erkundigung nach dem Normaltarif ohnehin leerlaufe, so verfährt auch diese Tarifaufgestaltung nicht. Denn wenn das Mietwagenunternehmen nur diesen einen umfassenden Tarif zu erhöhten Preisen als „Normaltarif“ anbietet, so muss es angesichts seiner besonderen Marktkenntnisse den Kunden darauf hinweisen, dass es sich insoweit um eine unübliche, teurere Preisgestaltung handelt, die im Rahmen der Regulierung Probleme mit dem Versicherer auslösen könnte, soweit der Geschädigte nicht zwingend auf die unfallspezifischen Zusatzleistungen angewiesen ist. Dass dieser Hinweis erfolgt wäre, wurde nicht vorgetragen.

Lediglich in einer unfallbedingten Eilsituation, die indiziell anzunehmen ist, wenn die Ersatzanmietung unmittelbar nach dem Unfallgeschehen noch am gleichen Tag erfolgt, ist eine Nachfrage nach günstigeren Tarifen und eine Abwägung der Vor- und Nachteile unzumutbar und ein Sonderaufschlag für die kurzfristige Zurverfügungstellung des Mietwagens – aus der allein maßgeblichen Sicht des Geschädigten – nachvollziehbar und erstattungsfähig.

In den Schadensfällen XXX, XXX, XXX und XXX lag keine Eilsituation vor, zumal die Fahrzeuge erst nach dem Unfalltag angemietet wurden. Die Ersatzanmietung erfolgte im Schadenfall XXX am Unfalltag, so dass insoweit 20 % Sonderzuschlag abgerechnet werden dürfen.

a) **Subjektiv erforderliche Kosten der Anmietung der Höhe nach**

Bei der Frage, welchen Mietpreis der Geschädigte beim Grundpreis und bei den Nebenkosten für erforderlich halten durfte, kommt es für die dem Geschädigten obliegende Darlegung des Schadensumfanges auf dessen Erkenntnismöglichkeiten im Moment des Vertragsschlusses an. Da der Erkenntnishorizont sich aus der Summe des eigenen Wissens und eigener Erfahrungen ergibt, ist er von der Person des Geschädigten abhängig. Dabei ist der Geschädigte nicht verpflichtet, seinen Erkenntnishorizont vor Anmietung zu erweitern. Bei der Mietpreisvereinbarung besteht für den Geschädigten keine Erkundigungspflicht, ob ein vergleichbarer Mietwagen bei einem anderen Anbieter ggf. günstiger zu erhalten wäre (vgl. BGH v. 07. Mai 1996, BGHZ 132, 373-382). Zu einer Erkundigung im Internet ist der Geschädigte erst recht nicht verpflichtet. Denn als Herr des Restitutionsgeschehens ist der Geschädigte nicht auf den Internetmarkt beschränkt. Er darf sich nach Eintritt eines Schadens an ein beliebiges, aus seiner Sicht zuverlässiges Vermietungsunternehmen wenden. Selbst wenn die Internetpreise also günstiger sind, sind diese für den dem Geschädigten eröffneten Markt nicht aussagekräftig. Auch die Kenntnis von Erhebungen über Durchschnittspreise – gleichgültig ob diese der Fraunhofer Liste zu entnehmen wären oder der Schwackeliste – ist von dem Geschädigten nicht zu erwarten (BGH v. 11.02.2014, Versicherungsrecht 2014, 474-476 zur Kenntnis des Geschädigten einer allgemein zugänglichen, kostenlosen Erhebung über Sachverständigenkosten). Dies gilt insbesondere für die nicht öffentlich einsehbaren Erhebungen des Schwacke-Mietpreisspiegel oder die entsprechende Erhebung des Fraunhofer Instituts. Diese sind nur entgeltlich erhältlich. Dem Geschädigten ist jedoch nicht zuzumuten, vor Anmietung eines Ersatzwagens zunächst Zusatzkosten durch den Erwerb einer Vergleichstabelle auszulösen und deren Zugang abzuwarten, bis er einen Mietvertrag abschließen kann, bei dem er sicher sein darf, dass die ausgelösten Kosten vom gegnerischen Versicherer übernommen werden.

Es kommt also auf den individuellen, subjektiven Erkenntnishorizont des Geschädigten an. Da der Erkenntnishorizont ex post vom Gericht zu ermitteln ist, sind Indizien heranzuziehen, die Aufschluss darüber geben können, welchen Erkenntnishorizont der Geschädigte ex ante, bei Vertragsschluss, hatte. Entscheidend sind nicht die rechtlich geschuldeten, sondern die tatsächlich erforderlichen Kosten und der erbrachte Aufwand (BGH v. 07.05.1996, BGHZ 132, 373, 381).

Als ein wesentliches Indiz, welche Kostenhöhe der Geschädigte aus seiner Sicht bei Vertragsschluss für objektiv erforderlich halten durfte, ist der vom Geschädigten erbrachte Kostenaufwand, also die Zahlung des Rechnungsbetrages, sofern dieser sich mit der Preisvereinbarung

und der mit der Preisvereinbarung übereinstimmenden Rechnung deckt (BGH v. 26.04.2016, NJW-Spezial 2016, 426 f.). Schlagen sich doch in ihm regelmäßig die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten beim Vertragsschluss nieder (vgl. BGH v. 15.10.2013). Die höchstrichterliche Rechtsprechung erkennt die Indizwirkung der Rechnungshöhe also jedenfalls dann an, wenn der tatsächlich erbrachte Kostenaufwand, also der vom Geschädigten gezahlte Betrag mit der Rechnung und der ihr zu Grunde liegenden Preisvereinbarung übereinstimmt und wenn diese Preisvereinbarung nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt (vgl. BGH v. 26.04.2016, NJW-Spezial 2016, 426 f., und BGH v. 14.02.2014 – zitiert: nach juris, Rn. 8). Hat der Geschädigte die Rechnung also aus eigenen Mitteln beglichen, indiziert die Zahlung des Rechnungsbetrages die subjektive Erforderlichkeit. Die Indizwirkung der Zahlung für den erforderlichen Kostenaufwand gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht sogar dann, wenn der Geschädigte über dem Marktdurchschnitt liegende Mietpreise vereinbart und bezahlt hat, der überhöhte Mietpreis für den Geschädigten aber nicht ohne weiteres als deutlich überhöht zu erkennen war.

Die Begrenzung der Indizwirkung auf die Fälle des Ausgleichs der Mietwagenrechnung deutet darauf hin, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung im Falle der Nichtzahlung davon ausgeht, dass der Geschädigte selbst bei Vertragsschluss einen geheimen Vorbehalt gegen die Höhe der vereinbarten Mietpreise hatte und sich deshalb weigert, den Mietpreis zu bezahlen. Diese Schlussfolgerung ist nach Auffassung des Gerichts aber nicht zwingend. Vielmehr kann die Nichtzahlung auch auf fehlende Liquidität des Geschädigten oder nach Vertragsschluss gewonnene Erkenntnisse zur Unangemessenheit der Mietpreise zurückgeführt werden, was aber für die allein maßgebliche Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten ex ante – bei Vertragsschluss – keinen Einfluss hat.

Deshalb besteht die Indizwirkung der Mietpreisvereinbarung für den subjektbezogenen Schadensbegriff nach Auffassung des Gerichts auch dann, wenn der Geschädigte die Mietwagenrechnung noch nicht beglichen hat, sie aber selbst klageweise geltend macht. Denn durch die klageweise Geltendmachung des offenen Rechnungs(rest-)betrages bringt der Geschädigte zum Ausdruck, dass er die Preisvereinbarung zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses als erforderlich ansah, um in den Genuss eines adäquaten Mietwagens zu kommen. Zudem geht der Geschädigte mit dem Zivilprozess ein zusätzliches Kostenrisiko ein und nimmt weitere Umstände in Kauf. Dies deutet ex post ebenfalls darauf hin, dass der Geschädigte ex ante die Preisvereinbarung auf seiner Erkenntnisgrundlage für angemessen und nicht für übersetzt hielt. Insoweit muss die gerichtliche Geltendmachung des Rechnungs(rest-)betrages in eigener Person die gleiche Indizwirkung entfalten wie die Zahlung auf die Rechnung.

Der Geschädigte genügt also seiner primären Darlegungslast durch Vorlage der Mietwagenrechnung im selbst geführten Zivilprozess.

IV. Sonderfall: Klage aus abgetretenem Recht

Die Indizwirkung der Mietpreisvereinbarung und der auf ihrer Grundlage erstellten Rechnung bedarf jedoch der Überprüfung, wenn das Mietwagenunternehmen als Profiteur der Mietpreisvereinbarung aus abgetretenem Recht klagt. Liegt in diesem Fall doch der Zweifel nahe, dass das Mietwagenunternehmen sich den unzureichenden Erkenntnishorizont des Geschädigten zunutze macht und damit Forderungen in beliebiger Höhe generieren kann, wenn es dem Geschädigten verspricht, sich um die Durchsetzung des Rechnungsbetrages selbst zu kümmern.

Durch die Sicherungsabtretung des Schadensersatzanspruchs durch den Geschädigten rückt das Mietwagenunternehmen zwar in die Position des Geschädigten aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG ein. Dabei ist es für den Zessionar gleichbedeutend, ob die Abtretung an Erfüllung statt oder Erfüllungshalber erfolgt, zumal er jedenfalls das Vollrecht erlangt. Der nunmehr in seiner Hand befindliche Anspruch des Geschädigten unterliegt durch die Abtretung weder in seinen Voraussetzungen noch im Maßstab zur Bestimmung der Schadenshöhe einer Veränderung, § 398 S. 2 BGB. Da der Ge-

schädigte in diesem Fall aber die Rechnung nicht zum Ausgleich gebracht hat, auch kein eigenes Prozessrisiko eingeht, und durch die Erfüllungswirkung der Abtretung, sofern sie an Erfüllung statt erfolgt, sogar gem. § 364 Abs.2 BGB die Belastung mit einer Verbindlichkeit entfällt, besteht ex post kein Indiz dafür, dass der Geschädigte ex ante die Preisvereinbarung auf der Grundlage seiner Erkenntnismöglichkeiten für erforderlich halten durfte. Denn die Preisvereinbarung hat für den Geschädigten keine wirtschaftliche Relevanz, weil er mit der daraus folgenden Forderung vorläufig nicht in Berührung kommt.

Da das Gericht folglich aus dem Mietvertrag und der Rechnung nicht auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten bei Vertragsschluss indiziell rückschließen kann, muss es allgemeingültige Durchschnittswerte zu Mietwagenkosten gem. § 287 ZPO heranziehen und der Frage nachgehen, ob die vereinbarten Mietwagenpreise erkennbar über den Durchschnittswerten liegen und dies für einen durchschnittlich gebildeten Geschädigten erkennbar gewesen wäre, es sich ihm also aufdrängen musste.

1. Anwendung von Schätzgrundlagen

Den Maßstab für die wirtschaftliche Erforderlichkeit des gewählten Mietwagentarifs bildet dabei der am Markt übliche Normaltarif.

a) Schwackeliste

Dieser Normaltarif kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einschließlich der zuständigen Berufungskammer in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels (Modus) bzw. des arithmetischen Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten geschätzt werden (vgl. BGH, NJW 2000, 2106; BGH, NJW 2008, 1519, BGH Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09; OLG Köln, Urteil vom 18.03.2011, 19 U 145/10; LG Köln, Urteil vom 28.04.2009, 11 S 116/08).

Dies beruht auf folgenden Erwägungen: Bei der Bildung der gewichteten Mittelwerte bzw. Moduswerte orientiert sich der Schwacke-Automietpreisspiegel an den tatsächlichen Marktverhältnissen, wobei die Schwacke Organisation als neutrale Sachverständigenorganisation auftritt. Es werden sowohl als Moduswert die häufigsten Nennungen herangezogen als auch in Gestalt des arithmetischen Mittels ein Mittelwert aus allen Nennungen gebildet. Ferner werden auch der minimale und maximale Preis genannt. Weiter werden bei der Datensammlung bewusst auf unzuverlässige und nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auch auf Internetrecherche verzichtet, vielmehr nur schriftliche Preislisten ausgewertet, die für jeden frei zugänglich sind. Der Schwacke-Automietpreisspiegel wird regelmäßig den neuesten Entwicklungen angepasst, wobei nicht nur die aktuellen Preislisten ausgewertet, sondern auch neuere Marktentwicklungen berücksichtigt werden.

Eine Schätzung auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels ist zulässig, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich in erheblichem Umfang auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09; LG Köln, Urteil vom 28.04.2009, 11 S 116/08).

b) Einwendungen gegen die Schwackeliste

Mängel in diesem Sinne hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt. Sie verweist vielmehr zunächst generell auf die Ungeeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels.

Soweit die Beklagte auf die Vorzüge der Studie des Fraunhofer Instituts verweist, vermag dies an der Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels aus Sicht des Gerichts nichts zu ändern. Insbesondere stellt allein der Verweis auf alternative Schätzgrundlagen gerade keine konkrete Tatsache dar, welche geeignet sind, Mängel an der von dem Gericht herangezogenen Schätzgrundlage zu begründen, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Dies hat der BGH bestätigt (BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09). Auch die zuständige Berufungskammer sieht solche Mängel nicht schon darin, dass etwa der Fraunhofer Mietpreisspiegel geringere Preise ausweist (vgl. LG Köln, Urteil vom 10.11.2009,

11 S 400/09 und Urteil vom 15.12.2009, 11 S 394/08; vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010, 5 U 44/10).

Die Anwendung der Schwackeliste kann allenfalls dann zur Schätzung ungeeignet sein, wenn der Schädiger umfassenden Sachvortrag dazu hält und insoweit Beweis antritt, dass dem Geschädigten im fraglichen Zeitraum eine Anmietung mit denselben Leistungen zu wesentlich günstigeren Preisen bei konkret benannten bestimmten anderen Mietwagenunternehmen möglich gewesen wäre (BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09). An einem solchen Vortrag fehlt es hier. Zwar hat der BGH entschieden, dass sich die Instanzgerichte mit den vorgelegten Angeboten der Beklagten auseinander zu setzen haben.

Die Auseinandersetzung mit den hier von der Beklagten vorgelegten Angeboten über die ad-hoc-Anmietung ergibt jedoch nicht, dass diese Angebote geeignet wären, die Tauglichkeit der Schwackeliste als Schätzgrundlage in Frage zu stellen. Die von der Beklagten vorgelegten Angebote sind nicht vergleichbar. Die aufgeführten günstigeren Angebote betreffen schon nicht den hier in Frage stehenden Zeitraum. Dass dem Geschädigten annahmefähige Angebote zu diesen Tarifen zum Anmietzeitpunkt konkret und ohne Weiteres zugänglich waren, hat die Beklagte nur pauschal behauptet. Die vorgelegten Angebote weisen die jeweils entstehenden Nebenkosten nicht im Einzelnen aus, so dass eine Vergleichbarkeit nicht abschließend geprüft werden kann. Die Vergleichbarkeit scheitert aber auch deswegen, weil nicht ein konkreter PKW angeboten wird, sondern nur eine pauschale Klasse, bei der weder die Marke, noch Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs fixiert werden. Lediglich der Umstand, dass der Mietpreis des vorgelegten Angebots eher den Erhebungen des Fraunhofer Instituts entspricht als denen des Schwacke-Automietpreisspiegels, veranlasste das Gericht nicht zu einer weiteren Sachaufklärung.

Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass den von der Beklagten angeführten Vorzügen des von dem Fraunhofer Institut ermittelten Preisspiegels etwa der Anonymität der Befragung, im Vergleich zu dem SchwackeAutomietpreisspiegel auch Nachteile wie das geringere Ausmaß der Datenerfassung, die geringere örtliche Genauigkeit sowie eine gewisse „Internetlastigkeit“ gegenüberstehen (vgl. LG Köln, Urteil vom 27.07.2010, 11 S 251/09). Auch wurden bei den Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder individuelle Mietereinflüsse noch Sondertarife oder ähnliches berücksichtigt und flossen auch nicht in die Durchschnittspreise ein.

Außerdem wurde bei der Datenerhebung jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt, obwohl es sich bei Anmietungen im Falle eines Unfalls regelmäßig um kurzfristige Anmietungen handelt. Es lässt sich somit keine derartige überlegene Methodik der Fraunhofer Erhebung feststellen, die für sich genommen die Annahme einer mangelhaften Erhebung für den SchwackeMietpreisspiegel rechtfertigen könnten. Für die Behauptung der Beklagten, die Vermieter würden auf die offene Frage der Firma EurotaxSchwacke überhöhte Preise nennen, um den Normaltarif in ihrem Sinne zu beeinflussen, fehlt es an einem konkreten Nachweis.

c) Fracke-Methode nicht vorzugswürdig

Auch ein arithmetisches Mittel aus Schwacke-Automietpreisspiegel und Fraunhofer Tabelle erscheint dem Gericht ungeeignet, zumal die Fraunhofer Tabelle auf Internetdaten basiert, die das Gericht für nicht allgemein zugänglich erachtet und damit für ungeeignet hält. Zum anderen können mögliche Schwächen der Evaluierung des Schwacke-Automietpreisspiegels nicht dadurch ausgeglichen werden, dass eine andere Tabelle, die ihrerseits Evaluierungskritik ausgesetzt ist, zur Mittelung der Werte herangezogen wird, nur um irgendeine Reduzierung der Preise zu erreichen. Vielmehr dürfte das so gefundene Ergebnis die angesprochenen Erhebungsschwächen miteinander kombinieren und ebenfalls fehlerhaft sein.

Insgesamt verbleibt es nach Auffassung des Gerichts trotz der Vielzahl der von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen bei der Eignung des SchwackeMietpreisspiegels als Schätzgrundlage, welche durch den Bundesgerichtshof bestätigt wurde (BGH, Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09; BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09). Dies auch deshalb, weil der Ge-

setzgeber eine Schätzung gem. § 287 ZPO zugelassen hat und damit offen in Kauf genommen hat, dass Ungenauigkeiten, die jeder Schätzung immanent sind, in die Bestimmung der Schadenshöhe Eingang finden.

2. Zur Berechnungsweise des Schwacke-Vergleichspreises:

a) Einzusetzende Werte

Bei der Anwendung der Schwackeliste für die Schätzung nach § 287 ZPO ist abzustellen auf die am Anmietort für den Zeitraum der Anmietung geltenden Werte des arithmetischen Mittels. Es ist dabei der Automietpreisspiegel heranzuziehen, dessen Erhebungszeitraum dem Anmietzeitraum entspricht. Nur falls dieser noch nicht veröffentlicht ist, ist auf den des Vorjahres abzustellen. Dies ist im konkreten Schadensfall der Automietpreisspiegel aus dem Jahr 2018.

Grundlage der Berechnung der Vergleichspreise nach Schwacke-Automietpreisspiegel ist grundsätzlich die Gruppe des gemieteten Ersatzfahrzeugs. Denn nur ein solches hat der beim Unfall Geschädigte auch tatsächlich angemietet. Mit der Anmietung eines PKW der jeweiligen Klasse hat der Unfallgeschädigte zu erkennen gegeben, auf ein höherklassiges Fahrzeug im fraglichen Zeitraum nicht angewiesen gewesen zu sein. Hieran muss er sich festhalten lassen. Denn eine andere Betrachtungsweise liefe letztlich auf eine fiktive Erstattung von Mietwagenkosten hinaus. Eine solche kennt das Gesetz indes nicht (vgl. LG Heilbronn, Urteil v. 13.03.2003, Az.: 6 S 59/02, 6 S 59/02 Sc).

Von dem Grundsatz, die gemietete Klasse zugrunde zu legen, ist jedoch in zwei Fällen abzuweichen:

Wenn das gemietete und genutzte Fahrzeug über der Klasse des beschädigten Fahrzeugs liegt, ist nur die Gruppe des beschädigten Fahrzeugs maßgeblich, weil der Geschädigte nur Anspruch auf Ersatz der Mietkosten eines vergleichbaren Fahrzeugs hat.

Hat das Mietwagenunternehmen dem Geschädigten im Rahmen der Abrechnung einen Rabatt gewährt, indem es klassenniedriger abrechnet als das Mietfahrzeug eigentlich abzurechnen gewesen wäre, so ist die abgerechnete Gruppe maßgeblich, da der Geschädigte erhaltene Rabatte an die Versicherung des Schädigers weitergeben muss.

Die Berechnungsweise erfolgt gemäß den Anwendungshinweisen im SchwackeAutomietpreisspiegel anhand der Addition von Wochenpauschale, 3-Tagespauschale und Tagespauschale, bis die Anzahl der Nutzungstage erreicht ist. Eine Berechnung anhand des Tagespreises, der sich anhand der größten, in der Mietdauer enthaltenen Pauschale ergibt, wäre zwar insoweit folgerichtig, als die in jeder Pauschale enthaltenen Kosten wie Verwaltung, Säuberung und Leerstandsrisiko bei einer längeren Anmietung nicht anfallen. Gleichwohl würde diese Berechnungsweise die Erhebungsmethodik des SchwackeAutomietpreisspiegels unterlaufen und damit die erhobenen Werte verzerren.

b) Ersparte Eigenaufwendungen

Da Schadensersatz gem. § 249 Abs. 1 S. 1 BGB anstrebt, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, ist der Schadensersatzbetrag um den Betrag zu kürzen, den der Geschädigte durch ersparte Eigenaufwendungen erspart hat. Diese ersparten Eigenaufwendungen werden durch einen Abzug von 10 % auf den Grundpreis berücksichtigt, § 287 ZPO, es sei denn, dass die ersparten Eigenaufwendungen durch die Anmietung eines klassenniedrigeren Ersatzfahrzeugs bereits kompensiert wurden.

Vorliegend wurde in den Fällen XXX, XXX und XXX klassentiefen angemietet, so dass es keinen Abzug vom Grundpreis nach Schwackeliste gibt.

In den Fällen XXX und XXX wurde klassengleich angemietet, so dass bei der Vergleichsberechnung vom Grundpreis nach Schwacke Liste 10 % in Abzug zu bringen sind.

3. Konkrete Vergleichsberechnung

Danach ergibt sich folgende Berechnung - jeweils ausgehend vom arithmetischen Mittel:

- a) Gemietete Klasse 1; PLZ 511xx
1x 3-Tagespauschale: 235,75 €
abzüglich 10 % wegen klassengleicher Anmietung: 212,18 €
CDW: 3 x 18,09 € = 54,27 €
Zustellung und Abholung: 2 x 28,70 € = 57,40 €
Gesamt: 323,85 € brutto
Davon gezahlt: 142,80 €
Rest: 181,05 €

(...)
Summe aus a) bis e): 1.827,51 €

VI. Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, § 254 Abs. 2 BGB

Die Beklagte wendet schließlich unerheblich ein, dass die Geschädigten gegen ihre Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 S. 1 Fall 2 BGB verstoßen habe, indem sie das behauptete Angebot im Verweisungsschreiben bzw. Telefonat nicht angenommen hätten.

Zwar hat die höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden, dass der Versicherer den Geschädigten auf günstigere Anmietbedingungen verweisen kann und die Nichtinanspruchnahme der ohne weiteres erhältlichen, günstigeren Angebote ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB darstellen kann (BGH, Urteil v. 26.04.2016, NJW-Spezial 2016,458 f.). Das Angebot - unterstellt, das Telefonat hätte stattgefunden und / oder das Schreiben wäre zugegangen - war jedoch für den Geschädigten nicht bindend, weil es die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unzumutbar beschränkte. Denn der Geschädigte durfte grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug anmieten mit einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung oder zu einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 €. Die Beklagte hat jedoch nur ein Ersatzfahrzeug mit einer Vollkasko zu einer Selbstbeteiligung von 350 € angeboten. Zudem wurde nicht dargelegt, welches konkrete Fahrzeug den Geschädigten zu welchen konkreten Konditionen einschließlich der Nebenleistungen angeboten wurde.

Nach alledem ist kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht zu erkennen. Der Geschädigte durfte die durchschnittlichen Kosten nach Schwackeliste für erforderlich halten.

V. Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren gem. §§ 280, 286 BGB in der tenorierten Höhe.

Da die Klägerin im Wege der Abtretung lediglich den Anspruch auf Erstattung der unfallbedingten Mietwagenkosten erhalten hat, ist sie im Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten nicht schon aus § 7 StVG i.V.m. 49 BGB i.V.m. § 398 BGB aktivlegitimiert.

Gleichwohl sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in der tenorierten Höhe ein erstattungsfähiger Verzugschaden gem. §§ 280, 286 BGB, wenn die Beauftragung des Rechtsanwalts infolge des bereits eingetretenen Verzugs erfolgt und die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts erforderlich war.

1. Beauftragung nach Verzugsseintritt

Die Klägerin hat die Beklagte durch ein eigenes Mahnschreiben in Verzug gesetzt. Erst nachfolgend wurde der Prozessbevollmächtigte beauftragt, so dass die dadurch ausgelösten Kosten grundsätzlich als Verzugsschäden in Betracht kommen.

2. Erforderlichkeit der Einschaltung eines Prozessbevollmächtigten

Bei der Frage der Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren kommt es darauf an, ob die konkrete anwaltliche Tätigkeit aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war. Hierbei handelt es sich um eine echte, der Klägerin darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzung und nicht lediglich um einen im Rahmen des § 254 BGB bedeutsamen, die Ersatzpflicht beschränkenden und damit in die Darlegungs- und Beweislast des Schädigers fallenden Umstand (BGH, Urteil vom 12. Juli 2011 - VI ZR 214/10 -, juris). Maßgeblich ist die ex ante-Sicht einer

vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person. Dabei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt.

Zur Beitreibung einer Schadensersatzforderung aus einem Verkehrsunfall ist regelmäßig selbst in einfach gelagerten Schadensfällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig. Denn beim Verkehrsunfallrecht entstehen viele Schadenspositionen, die der Laie entweder nicht ohne weiteres als adäquate Schadenspositionen erkennt (z.B. Nutzungsausfallentschädigung) und mithin nicht geltend macht oder deren berechnete Höhe er falsch einschätzt (Nettoreparaturkosten bei fiktiver Abrechnung, Sachverständigengebühren, Mietwagenkosten, UPE- und Verbringungskosten). Diese Expertise hat der Geschädigte im Regelfall nicht, so dass er sich eines Rechtsanwalts bedienen darf, der sich mit diesen Fragestellungen auskennt und den er im Falle der fehlerhaften, etwa unvollständigen Geltendmachung auch haftbar machen kann.

3. Erforderlichkeit auch bei eigener Expertise

Dies gilt selbst für den Fall, dass es sich bei der Klägerin um ein Großunternehmen oder ein Mietwagen- oder Leasingunternehmen handelt, das regelmäßig im Rahmen der eigenen Vertragsbeziehungen zu Kunden mit der Geltendmachung von Schäden befasst ist. Denn das geschädigte Unternehmen hält die entsprechend geschulten Mitarbeiter nicht vor, damit ein Schädiger und sein Versicherer davon profitieren. Vielmehr dienen diese Mitarbeiter lediglich dem Geschäftsbetrieb des Geschädigten. Eine Verpflichtung des Geschädigten, den eigenen Schaden durch die zuweilen zeitintensive Beschäftigung eigener Mitarbeiter zur Regelung des Schadensfalles nicht regulierungsfähig zu vertiefen, besteht nicht. Dies widerspricht auch dem Grundsatz des Schadensrechts, dass der Geschädigte so gestellt werden soll wie er ohne das Schadensereignis stehen würde.

4. Erforderlichkeit der weiteren vorgerichtlichen Mahnung / sofortiger Klageauftrag

Die Klägerin durfte ihren Prozessbevollmächtigten auch mit einer weiteren vorgerichtlichen Beitreibung der Forderung beauftragen. Denn es ist gerichtsbekannt, dass insbesondere Versicherer häufig doch noch in die Regulierung eintreten, wenn Rechtsanwälte eingeschaltet wurden, um das dann konkret drohende Klageverfahren noch abzuwenden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Beklagte vorgerichtlich schon gegenüber der Klägerin erklärt hätte, dass sie vorgerichtlich keinerlei Zahlungen mehr erbringen wird. Nur dann wäre die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts auch aus Sicht der beauftragenden Klägerin subjektiv zwecklos und damit nicht erforderlich. Eine entsprechende Erklärung hat die Beklagte jedoch vorgerichtlich nicht abgegeben.

Mithin sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren erstattungsfähig.

5. Höhe der Gebühren

Die Gebühren berechnen sich auf der Grundlage der noch zu erstattenden Mietwagenkosten als Gegenstandswert in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzügl. Auslagenpauschale. Die 1,5 Geschäftsgebühr ist nicht gerechtfertigt, zumal es sich nicht um eine Sache von besonderem Schwierigkeitsgrad handelt. In den Fällen a) und c) bis e) sind dies jeweils 70,20 € und im Fall b) 169,50 €.

VI. Nebenentscheidungen

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug gem. §§ 280, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr.11, 711, 712 ZPO.

Streitwert 2.396,62 €

Bedeutung für die Praxis

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Geschädigte entgegen der Auffassung der Beklagten vor Anmietung nicht zur Erforschung des Marktes verpflichtet ist und keine überobligatorischen Anstrengungen für den Schädiger unternehmen muss, zugunsten des Schädigers zu sparen. Auch wenn das Gericht die Schwacke-Liste anwendet und die Nebenkosten für Kasko, Winterreifen, Zustellung, Zusatzfahrer und Navigation zuspricht, verwehrt es für die allermeisten Schadenfälle den unfallbedingten Aufschlag. Denn es macht diesen abhängig von der Eil- und Notsituation. Das Gericht verkennt hier, dass der Aufschlag im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 249 zu gewähren und an der Stelle eine Diskussion des § 254 BGB fehlerhaft ist. Denn es geht hier nicht um den Unfallersatztarif, sondern um typische Zusatzleistungen des Vermieters, die erforderlich sind, damit der Geschädigte überhaupt eine Ersatzmobilität erhalten kann, auch wenn er beispielsweise nicht in der Lage ist, eine Kautions zu stellen oder die Miete selbst vorzufinanzieren. Stattdessen verlangt das Gericht für einen unfallbedingten Aufschlag den Vortrag des Klägers, dass dem Geschädigten keine günstigeren Tarife zur Verfügung gestanden haben. Laut BGH ist dieser Nachweis jedoch nur notwendig, wenn es sich um einen Unfallersatztarif handelt, der teurer ist als ein Marktpreis zuzügl. Aufschlag.

Im Fall eines unkonkreten Ersatzangebotes – es fehlte die Angabe des konkret anzumietenden Fahrzeuges und eine ausreichende Reduzierung der Haftung im Schadenfall – sieht das Gericht keine Verletzung der Schadenminderungspflicht nach § 254 BGB durch den Geschädigten, wenn der statt sich nach diesem „Angebot“ zu richten, zu einem Marktpreis einen Ersatzwagen anmietet.

Rechtsprechung

Kein Verstoß gegen § 254 BGB bei allgemeinem Hinweis auf Angebote von Kooperationspartner

1. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten für Ersatzmobilität wird anhand des arithmetischen Mittels der Listen von Schwacke und Fraunhofer vorgenommen.
2. Die von der Beklagten dagegen vorgebrachten Online-Angebote sind nicht vergleichbar, da sie ein festes Miet-Ende unterstellen und nicht dieselben Leistungsbausteine beinhalten.
3. Der allgemein gehaltene Verweis auf den Mietwagen-Kooperationspartner rechtfertigt keinen Vorwurf der Schadenminderungspflichtverletzung, wenn Zeitpunkt und Umstände des Angebotes unklar bleiben.
4. Der Abzug für ersparte Eigenkosten ist bei klassengleicher Anmietung mit 10 Prozent vom Grundpreis anzusetzen.
5. Kosten für die Nebenleistungen Zustellung und Abholung sowie Haftungsreduzierung sind erstattungsfähig.

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 11.05.2020, Az. 4 C 207/19 (XI)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagte hat das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 28.03.2020 am 11.05.2020 durch den Richter am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 185,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.10.2019 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Abtretungserklärung vom 26.08.2019 ist wirksam und verstößt auch nicht gegen das Erfordernis der Bestimmtheit. Sie ist hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar und somit wirksam. Aus der Erklärung lassen sich die wesentlichen Bestandteile entnehmen, wie das Datum der Abtretung sowie die Stellung der Parteien, als Zedent und Zessionar. Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind gewahrt, indem die Erklärung dem Wortlaut nach keine Mehrzahl von Forderungen, sondern lediglich die „Schadenersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten“ enthält, welche auf das Unfallereignis vom 18.07.2019 in Clausthal-Zellerfeld mit dem Unfallbeteiligten PKW – amtliches Kennzeichen XXX – zurückzuführen sind.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht über den vorgerichtlich bezahlten Betrag in Höhe von 385,56 € ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 185,84 € aus §§ 7 I StVG, 115 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff., 398 BGB zu.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte der Klägerin gegenüber aufgrund des Verkehrsunfalls vom 18.07.2019 dem Grunde nach gemäß § 7, 17 StVG, §§ 823, 249 BGB, § 115 VVG haftet. Die Parteien streiten darüber, auf welcher Grundlage die erstattungsfähigen Mietwagenkosten zu berechnen sind.

Grundsätzlich ist der Schädiger gemäß § 249 1 BGB verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann statt der Herstellung der dafür erforderliche Geldbetrag verlangt werden, § 249 II BGB. Damit wird der Ersatz von Mietwagenkosten auf den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand beschränkt. Der Geschädigte kann nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Position für zweckmäßig und erforderlich halten darf.

Bestehen mithin mehrere Wege der Herstellung, hat der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Bei der Anmietung eines Mietwagens muss der Geschädigte sich daher für den Normaltarif entscheiden und kann grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis, von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen, ersetzt verlangen.

Somit kann der für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich maßgebliche Normaltarif im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass der Normaltarif sowohl auf der Grundlage des SchwackeMietpreisspiegels als auch der sogenannten Fraunhofer-Liste ermittelt werden kann, ebenso in Form des arithmetischen Mittels beider Markterhebungen (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08 –, juris). Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf Grundlage falsch oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden, ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben.

Davon ausgehend stützt das erkennende Gericht in dem vorliegenden Fall die Ermittlung des Normaltarifs auf Grundlage des arithmetischen Mittel-

wertes beider Markterhebungen, da sich sowohl aus der Schwacke-Liste als auch dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel jeweils keine geeignete Schätzungsgrundlage für die Ermittlung des erstattungsfähigen Normaltarifs ergibt (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 – 14 U 49/11–, juris).

Zunächst sind die vom Beklagtenvertreter vorgelegten Alternativangebote nicht geeignet, um die Eignung des arithmetischen Mittels als Schätzungsgrundlage zu erschüttern, da eine Vergleichbarkeit der Angebote mit dem von den Geschädigten abgeschlossenen Mietvertrag nicht gegeben ist. Die Online-Angebote werden auf einer anderen Berechnungsgrundlage erstellt, als der tatsächlich abgeschlossene Vertrag. Insbesondere gelten die Angebote für einen anderen Anmietzeitraum und gehen von einem festen Mietende aus. Es ist nicht ersichtlich, in wieweit sich die Angebote ändern, wenn von einem offenen Mietende ausgegangen wird. Hinzu kommt, dass aus den vorgelegten Angeboten ebenfalls nicht ersichtlich ist, ob tatsächlich die gleichen Konditionen beinhaltet sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten, hat die Klägerin auch nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, indem sie dem Vermittlungsangebot der Beklagten nicht nachgegangen ist, ein Fahrzeug bei dem Vertragspartner Enterprise zu mieten, und damit die hundertprozentige Schadensregulierung seitens der Beklagten zu garantieren. Aus dem Schreiben der Beklagten ist nicht zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen das Mietfahrzeug dem Geschädigten überlassen wird. Hierbei handelt es sich lediglich um ein Angebot für die Vermittlung an eine bestimmte Autovermietung, nicht jedoch um eine bindende Verpflichtung der Klägerin, die Anmietung auch tatsächlich bei diesem Unternehmen durchzuführen.

Mit dem Ausgangspunkt der Mittelwertbildung von zwei Listen als Schätzungsgrundlage für den Normalpreis der Anmietung eines Mietwagens auf dem maßgeblichen örtlichen Markt ergeben sich folgende erstattungsfähige Mietwagenkosten:

Nach der Schwacke-Liste 2018 ergeben sich für das PLZ-Gebiet 382 in der zu berücksichtigenden Mietwagenklasse 1 für 9 Tage Mietwagenkosten in Höhe von 557,45 € (7-Tages-Pauschale : 7 x 9). Nach der Fraunhofer-Liste ergeben sich für den 2-stelligen PLZ-Bereich für die Mietwagenklasse 1 im PLZ-Bereich 38 Mietwagenkosten in Höhe von 222,97 € (7-Tages-Pauschale : 7 x 9). Der arithmetische Mittelwert beträgt 390,21 € und berechnet sich wie folgt: $557,45 € + 222,97 € = 780,42 € : 2 = 390,21 €$. Von diesem Mittelwert ist ein Abzug in Höhe von 10 % wegen der ersparten Eigenaufwendungen des Geschädigten vorzunehmen, somit 39,02 €. Hinzuzurechnen sind die Nebenkosten in Höhe von jeweils 28,70 € für Zustellung und Abholung sowie einer Haftungsreduzierung für den Zeitraum von 9 Tagen in Höhe von insgesamt 162,81 €. Somit ergeben sich Mietwagenkosten in Gesamthöhe von 571,40 €.

Die Beklagte hat bereit unstrittig eine Zahlung in Höhe von 385,56 € erbracht. Damit steht der Klägerin ein weiterer Anspruch in Höhe von 185,84 € auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten zu. Der seitens der Klägerin geltend gemachte Anspruch hält sich im Rahmen des durch das Schätzungsermessens des Gerichts ermittelten Normaltarifs bei Anmietung eines Mietwagens.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 1 BGB. Die Beklagte befindet sich seit dem 09.10.2019 gemäß § 286 BGB in Verzug, nachdem die Beklagte auf die Aufforderung zur Zahlung der weiteren Mietwagenkosten in dem Schreiben vom 01.10.2019 mit einer Frist bis zum 08.10.2019 nur einen Teilbetrag regulierte, indem der zuerkannte Teilbetrag nicht enthalten war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 I S.1 Halbs. 1, §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Die Beklagte hat Unrecht, wenn sie den Geschädigten lediglich allgemein darauf hinweist, bei einem Kooperationspartner koste ein Ersatzfahrzeug einen bestimmten niedrigen Betrag, und den Schadensersatz sodann auf diesen Betrag kürzt. Eine solche Kürzung macht das Gericht nur mit, wenn dem Geschädigten rechtzeitig ein konkretes annahmefähiges und mit dem Ersatzbedarf vergleichbares Angebot gemacht wurde.

Kurz und praktisch

Keine Verringerung des Schadenersatzes bei erheblich kleinerem Ersatzwagen

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen, der nicht nur eine Klasse, sondern mehrere Klassen unterhalb seines beschädigten Fahrzeuges eingruppiert ist, steht ihm trotzdem der volle Schadenersatz zu. Eintrittspflichtige Versicherer behaupten immer wieder das Gegenteil. Darauf lässt sich so reagieren (wobei die Rechtsprechung da jedoch nicht einheitlich ist):

„...Die Beklagte reduziert den Schadenersatz, den sie bisher zugesteht, mit der Begründung, der Geschädigte habe einen Ersatzwagen mehrere Klassen niedriger angemietet, und so könne er auch nur einen zu diesem günstigeren Ersatzfahrzeug passenden Betrag verlangen. Richtig ist, dass der/die Geschädigte ein kleineres Fahrzeug angemietet hat. Nicht richtig ist, dass das zu einer Ersparnis beim Schädiger führen kann. Denn die/der Geschädigte hat sich zwar mit einer geringeren Ersatzleistung durch den Dienstleister begnügt. Doch führt bereits der Abzug für Eigensparnis zu einer Entlastung des Schädigers, und dieser ist nicht mehrfach zu entlasten.

Allenfalls ist von einem vergleichbaren Mietwagenpreis entsprechend der Mietwagengruppe des Geschädigtenfahrzeuges ein einmaliger Abzug vom Grundpreis für ersparte variable (im Gegensatz der fixen) Eigenkosten vorzunehmen. Dieser Ersparnis wird durch einen Abzug um eine Gruppe oder um einen Prozentsatz i.d.R. zwischen 3 und 10 Prozent entsprochen.

Zitat Landgericht Berlin, Urteil vom 20.03.2019 (Az. 50 S 8/19):

„...geht die Kammer davon aus, dass der Schätzung im Ausgangspunkt die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs zugrunde zu legen ist, sodass vorliegend anstatt der Mietwagenklasse 5 die Klasse 8 heranzuziehen war. (...)

Wenn allerdings die fiktiven Kosten für die zulässige Anmietung eines typgleichen Ersatzwagens abzüglich der ersparten Eigenkosten die tatsächlich vom Geschädigten aufgewendeten Mietwagenkosten erheblich übersteigen, ist für einen Vorteilsausgleich kein Raum mehr. Denn die Anrechnung ersparter Eigenkosten führte zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers (...) er käme in den Genuss zweier Vorteile, nämlich zum einen die Anrechnung ersparter Eigenkosten und zum anderen den Verzicht des Geschädigten auf Anmietung eines typgleichen Ersatzwagens. Dies entspräche nicht mehr dem Zweck des Schadenersatzes. (...)

Der Geschädigte hat nämlich auch ohne weiteres die Möglichkeit, anstelle seines teuren Unfallfahrzeuges einen billigen Mietwagen zu nehmen (...) und die Differenz als verbleibende und durch die Mietwagenkosten nicht abgegoltene Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen (vgl. Almeroth, in: Münchener Kommentar zum SVR, 1. Auflage 2017, § 249 BGB, Rn. 255 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 5. Februar 2013 – VI ZR 290/11, NJW 2013, 1149).“

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.